

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Band: 24 (1888)

Artikel: Valentin Tschudi's Chronik der Reformationsjahre 1521-1533
Kapitel: Anhang 1. Zusätze und Erläuterungen
Autor: Strickler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Zusätze und Erläuterungen.



In den hier folgenden Bemerkungen und Zugaben handelt es sich nicht darum, eine Zeitgeschichte zu geben; es würde dies einen Zeitaufwand erfordern, der dem Bearbeiter versagt ist, einen unverhältnismässigen Raum beanspruchen und endlich doch nicht zu dem Zwecke passen, den diese kleine Unternehmung im Auge hat. Fachmänner würden ja immer noch genöthigt sein, in erster Linie die zahlreichen Quellen dieser Geschichte zu verfolgen; andere Leser bedürfen dagegen nur einzelner Notizen und Erklärungen, um den Text in sachlicher Hinsicht zu verstehen. Wo V. Tschudi undeutliche Angaben macht oder die Thatsachen einseitig auffasst, werden Zusätze oder Berichtigungen gegeben. Für Ergänzungen wird überdies, soweit thunlich, auf die Hauptquellen hingewiesen.

Den Verlauf der Glarner Reformation hat Dr. J. J. Blumer schon 1873 und 1875 (in Heft 9 und 11 des Glarner Jahrbuchs) so einlässlich dargestellt, dass wenig beizufügen und einzig wegen Vermischung der Jahre 1525 und 1527 eine Berichtigung nöthig ist, die sich aus der Prüfung des Textes leicht ergeben wird.

§ 1. Dieser Abschnitt weicht in seiner Fassung sichtlich von dem Folgenden ab; die Ereignisse von etwa vier Jahren sind zusammengefasst, aber in sehr ungleicher Weise erwähnt, zum Theil blos angedeutet, zum Theil mit Zügen gezeichnet, die nur eine genaue Erkundigung oder ein glücklicher Zufall feststellen konnte; der Art sind die Angaben über die Glarner Söldner, die ihre Tapferkeit mit dem Leben bezahlten, und die Notiz betreffend den Sohn Roberts von der Mark, die der Verfasser eher in Frankreich, wo er sich längere Zeit aufhielt, als in der Heimat erhalten haben wird. Die Vorgänge auf dem näheren Schauplatz, d. h. in der Eidgenossenschaft und in Oberitalien, sind auffällig kurz gegeben. — Es ist wohl erlaubt zu

vermuthen, dass Valentin Tschudi diesen Abschnitt nicht gerade beim Beginn seiner Aufzeichnungen, sondern erst nachträglich entworfen und ausgearbeitet habe, wenn er auch vieles, was er dazu bedurfte, schon bei seiner Rückkehr nach Glarus und seinem Amtsantritt wusste. So fand er sich mit Dingen, auf die er aus unbekanntem Gründen nicht näher eintreten wollte, in einer raschen, immerhin ansprechenden Uebersicht ab. Dass er dieselben mit Interesse beobachtet hatte, erkennt man noch einigermaßen aus den folgenden Nachrichten.

Ergänzungen bieten Bullinger's Reformatiions-Chronik, Bd. I. 23—28, 35, 36—42, 49—50, 51—67, 71—75; die «Basler Chroniken» (Frid. Ryf), I. 26—30, 32, 33; Joh. Kessler's Sabbata I. 119—122. Vadian's deutsche histor. Schriften, (Bd. II. u. III) geben für diese Zeit nur einzelne kurze Nachrichten. Die grosse Berner Chronik von Anshelm ist in der neuen Ausgabe noch nicht bis 1520 vorgerückt. Die zugehörigen amtlichen Schriften der Zeit sind in Abschiedband IV. 1a und in der «Actensammlung» des Herausgebers zu finden.

§ 2. Dass Tsch. den Brandfall in Wesen so eingehend erzählt, erklärt sich nicht bloß aus der Grösse des Schadens, sondern auch aus der Nähe des Ortes und dem politischen Verhältnis desselben zu Glarus, das wohl die Folge hatte, dass die Obrigkeit eine Sammlung von Beisteuern anordnete oder wenigstens begünstigte.

In Zeile 17 ist nach verbrann eine unverständliche Stelle: weit gen autys, die jedenfalls nichts Wesentliches enthält, weggelassen; vielleicht lautete sie ursprünglich wyt hinus oder wyt ufshin (wytuse unserer Mundart). — Ob by der oder dem Fly zu schreiben ist, hat der Verfasser nicht erfahren können.

§ 3. An der Wahl Schiesser's fällt auf, dass sie um ein Jahr früher als nöthig getroffen wurde, da er erst zu Anfang Juni 1524 ins Amt treten konnte. Solche frühe Ernennungen kommen indess auch anderwärts vor. Die Amtsdauer für die eidgenössischen Vogteien betrug je 2 Jahre.

Die Nachricht über die Kirchweihfeier konnte Tsch. in solcher Bestimmtheit geben, ohne Theilnehmer an der Fahrt zu sein, da es ihm, zumal in seiner ansehnlichen Stellung, sehr leicht war, umständlichen Bericht zu erhalten. Ueber die Sache ist nichts weiter zu bemerken, als dass diese Sitte sich bereits ausgebildet hatte, aber bald nachher eingeschränkt wurde und endlich abging.

§ 4. Die sonst vorkommenden Nachrichten schweiz. Chronisten sagen nichts von Krankheit, sondern schreiben den Abzug der französisch-schweizerischen Truppen der Uebermacht der Kaiserlichen zu.

§ 5. In Betreff der Schule ist nur daran zu erinnern, dass die Anstalt, eine Lateinschule in der damals üblichen Ausdehnung, von Zwingli gegründet und durch seine Thätigkeit zu Ehren gebracht worden war. (Hiezu vgl. Glarner Jahrb. 20. Heft, S. 2—7). Ueber ihr seitheriges Schicksal schweigt Tsch., der sie doch benutzt hatte, wie über manche andere Dinge, die uns höchlich interessiren würden. Der Bau wird wohl nur in der Herstellung eines eigenen Unterrichtslokals bestanden haben; immerhin ist die Thatsache einer Erwähnung würdig.

§ 6. Auffällig ist die Kürze der hier gegebenen Nachrichten, sowie die Mässigung des Ausdrucks. Ebenso kann es seltsam erscheinen, dass dergleichen Notizen so spät erscheinen, da doch schon im Jahr 1523 Verschiedenes hätte erwähnt werden können. Tsch. schweigt fast gänzlich von den Bewegungen in Basel, Bern, Zürich und anderswo und hält sich nur bei einzelnen äusserlichen Merkmalen der Neuerung auf. Ueber die frühesten Fälle neuer Priesterehen in der Schweiz berichtet Bullinger (I. 108, 109), wonach die zwei ersten in Zürich im April und Juni 1523 stattgefunden hatten, und zwar in öffentlichem Kirchgang; im September folgte Leo Judä, im April 1524 auch Zwingli, dann Grossmann und Brennwald. Fridolin Sicher's Chronik (herausg. von E. Götzinger) verlegt die Anfänge in das Jahr 1524; (er ist aber in der Zeitrechnung schwach); die Chronik von Joh. Salat (im « Archiv » für schweiz. Reformationgeschichte, Bd. I) lässt sich darauf nicht ein.

In Betreff der Bilder und der Messe hätte wohl an die (zweite) Disputation in Zürich (Oktober 1523) erinnert werden können, deren Akten Tschudi kaum unbekannt geblieben waren. Auch wird ihm nicht entgangen sein, wie Zürich die Sache überhaupt behandelte; er hütet sich aber, auf das ordnungswidrige Verfahren von Privatpersonen hinzudeuten oder die Verfügungen von Obrigkeiten (Zürich, St. Gallen) zu schelten. Von den Wiedertäufern spricht er erst, nachdem sich dieselben zu einer besondern Gemeinschaft gesammelt hatten. — Mit Hervorhebung von St. Gallen gibt Sicher (p. 188—193, 202—207, 209—211) verschiedenartige Nachrichten über die Anfänge der Reformation.

Bei näherer Betrachtung kann man endlich auch den ersten Satz etwas eigenthümlich finden. Er sagt viel, indem er von täglicher Entzweiung, d. h. alltäglich vorkommendem Streit etc. spricht, was voraussetzt, dass die « neue Sekte » schon einige Stärke erlangt hatte, wozu eine längere Zeit des Wachstums nöthig war. Ohne Zweifel dachte Tschudi zunächst an Glarus, wo im Stillen eine evangelische, d. h. Zwingli's Lehre günstig gestimmte Partei längst bestand. Ein Zeugnis dafür liegt

in einem Briefe von Ludwig Tschudi an Zwingli, vom 16. Juli 1523, in welchem derselbe, ungeachtet eines kurz vorher von der Tagsatzung in Bern gefassten Beschlusses, dass die Landvögte von Baden und Thurgau den verhassten Prediger auf Betreten verhaften sollten, diesen ermunterte, nach Glarus zu «spazieren», und ihm zugleich meldete, dass im Rath der Antrag, mit gewissen altgläubigen Orten die neue Lehrweise zu verbieten, überstimmt worden sei (Zwingli's Werke, VII. 303. Actensamml. I. Nr. 635).

§ 7. Ueber den Ittingersturm (17. u. 18. Juli) geben Bullinger (I. 180—206), Salat (p. 77—80, 81—85, 88—90, etc.), Sicher (p. 186, 187) und Kessler (I. 223—231) reichliche Berichte, die theilweise direkt auf den amtlichen Akten beruhen.

Zu unserm Text ist zu bemerken, dass das si in Z. 24 eine etwas parteiische Auffassung verräth, indem die Brandstiftung nicht schlechtweg der Masse des in das Kloster eingedrungenen Volkes zur Last gelegt werden kann.

Der auf S. 9, Z. 5 erwähnte, der Mutter geschenkte (jüngere) Sohn des Untervogtes Wirth hiess Adrian, der ältere wie sein Vater, Hans; der Untervogt von Nussbaumen Burkard Rüttmann.

§§ 9 u. 12. Diesen Feldzug berühren mehrere Chronikwerke; für ergiebige Aufschlüsse kann auf Bullinger (I. 208, 209; 256—259), die Basler Chroniken (I. 47—48), Kessler (I. 367—370) und Sicher (p. 197—200) verwiesen werden. Einzelnes enthalten auch die amtlichen Akten.

§ 10. Die hier angeführten Ereignisse gehören zum sog. ersten Müsserkrieg, den die Bündner allein zu bestehen hatten. Der Urheber desselben erscheint in unserer Chronik deutlich erst mit dem Jahrgang 1529; warum Tsch. dessen Namen hier nicht angibt, ist zweifelhaft.

Den Nachrichten des Textes mögen einige Notizen aus den «Abschieden» und andern Quellen sich anschliessen. Den Eidgenossen wurde sofort bekannt, dass Chiavenna (Cleven, Cläven) den Bündnern — durch den Castellan von Musso — entrissen worden; sie beschlossen (10. Jan.), denselben ihr Beileid zu bezeugen, und ordneten eine Botschaft von Luzern dafür ab. Diese berichtete dann nach Hause, dass die Bündner Cläven bereits mit 3000 Mann belagerten und, um diese Mannschaft ablösen zu können, nicht bei dem französisch-schweizerischen Heere vor Pavia bleiben wollten; in der That zogen sie kurz vor dem Schlachttage ab und schwächten damit die Bundesgenossen. (Vadian, Bd. III. 225, Nr. 598, ebenso II. 406, meldet unter anderm, es sei der Ueberfall auf Cläven mit der be-

stimmten Absicht geschehen; die Bündner aus dem Lager vor Pavia wegzubringen). Seitdem dauerte der Kriegszustand fort. Im Herbst versuchten die Bündner durch eine Botschaft mit dem Herzog von Mailand eine Friedensverhandlung anzuknüpfen; diese Boten liess dann aber der «Müsser» auf dem Rückweg überfallen und als Gefangene auf sein fast unzugängliches Schloss Musso (am Comersee) führen, schrieb den Bündnern darüber einen verächtlichen Brief und drohte, die Gefangenen hängen zu lassen, wenn die zum Herzogthum Mailand gehörigen Landschaften (Veltlin etc.) — die im Jahre 1512 erobert worden — nicht zurückerstattet würden; nachher brachte er durch eine List den bündnerischen Hauptmann vor Cläven in seine Gewalt und liess ihn nebst einigen Andern umbringen. Da der Herzog geneigt schien, den tückischen Feind zu unterstützen, so wendeten sich die III Bünde um Mitte Oktober an die Eidgenossen, die deswegen am 20. d. M. an Herzog Franz ein ernstes Schreiben erliessen. Schon am 31. wurde dasselbe freundlich in dem Sinne beantwortet, der Castellan thue in seinem Eigensinne mehr, als dem Herzog lieb sei; er habe die Freilassung der Gefangenen befohlen und werde darauf beharren; die Eidgenossen möchten sich nur bemühen, einen Stillstand zu erwirken, um dann unterhandeln zu können. Abermals wurde eine eidg. Botschaft, diesmal von Luzern und Uri, bestellt, mit dem Auftrag einzuschreiten; für den Fall, dass kein Vergleich erhältlich war, nahm man auf kräftigere Schritte Bedacht. Bald hernach gelang es den Bündnern, zu der Stadt auch das Schloss Cläven zurückzuerobern, worauf ein Waffenstillstand für zwei Monate geschlossen wurde (Ende November).

Merkwürdig ist ein bezüglicher Brief des päpstlichen Legaten Verulan (Ennius, Bischof von Veroli) an Ludwig Tschudi (27. Dez. 1525), wo den Schweizern nachdrücklich gesagt wird, sie könnten sich vor dem Müsser nicht zu viel in Acht nehmen, da er immer auf Täuschung ausgehe und kein Wort halte. Noch schmachteten wenigstens acht Personen in Musso. Die V Orte wollten sich aber der Sache nur annehmen, wenn die Bündner sich bewegen liessen, von der lutherischen Ketzerei abzustehen, die sich unter ihnen zu verbreiten begonnen hatte. Eine Verständigung in diesem Sinne scheint dann erfolgt zu sein, indem die Bündner wirklich mit Hülfe eidg. Boten einen neuen Stillstand erreichten, der bis 1. September dauern sollte (8. Februar 1526). Der Müsser hatte ein ungeheures Lösegeld gefordert, begnügte sich aber endlich mit 11,000 Kronen, für deren baldigste Zahlung die eidg. Gesandten sich verbürgen mussten; bis die erste Hälfte erlegt war, wurden sechs Gefangene zurückbehalten. Der endliche Friede kam am 12. und 13. Sept. zu Stande. (Den Vertrag enthalten die Abschiede, p. 997—999).

§ 14. Die Wahl von Hösli zum Landvogt in Lugano (Lauis etc.) geschah ein volles Jahr vor dessen Amtsantritt, da dieser erst Ende Juni 1526 stattfinden konnte. Ob der gewählte Vogt dann zu der nächsten «Jahrrechnung» in Lauis als Gesandter verordnet wurde, würde vielleicht das Protokoll des Rathes sagen, wenn ein solches geführt worden oder noch vorhanden wäre. Bei der Theilnahme an den Geschäften der Jahrrechnung, wo immer auch Streitsachen aller Art zu entscheiden waren, hätte Hösli Gelegenheit gehabt, seinen Wirkungskreis gewissermassen kennen zu lernen; allein es kann nicht behauptet werden, dass ihm dieser Vortheil gewährt worden sei.

§ 15. Mehrere Chronisten erwähnen schon zum Herbst 1524 Bewegungen von Bauern in Deutschland; über die grossen Ereignisse des J. 1525 berichten sie mehr oder weniger einlässlich und in ungleicher Schärfe des verurtheilenden Tons. Sicher (p. 62, 64, 71—73, 186, 193—197; 200, 201; 211—219) gibt manigfaltige Züge und berichtet besonders ausführlich über die Niederlagen der Bauern; Salat (p. 112, 115, 116, 127, 128) anerkennt die Ueberladung der Bauersame von Seiten geistlicher und weltlicher Herren, schreibt dann aber die Bewegung und ihre Ausschreitungen wesentlich der «verführerischen Sekte» Luther's resp. Zwingli's zu, die er durchweg mit höchst gehässigen Ausdrücken belegt. Die Basler Chronik (I. 48—53) fasst vorzüglich die Begebenheiten des Heimatskreises in's Auge; Bullinger (I. 241—252) wirft seine Blicke weiter und gibt eine Uebersicht des Ganzen; Kessler (I. 314—357) berichtet viel über die Vorgänge in Oberdeutschland und hat eigenthümliche Beiträge, namentlich über die berühmten «XII Artikel» der Aufständischen. Die Abschiede enthalten zahlreiche Akten und zeigen namentlich die vermittelnde Thätigkeit eidg. Boten im Sundgau, Kletgau und Hegau, wo sie wenigstens eine Milderung des Parteikampfes erwirkten. — Besonders ist noch zu erwähnen der verunglückte Versuch des (im J. 1516) aus Würtemberg vertriebenen Herzogs Ulrich, mit schweizerischen Söldnern seine Herrschaft wieder zu erobern; Bullinger spricht davon S. 239—241, Kessler S. 364 bis 366.

Dürftig ist V. Tschudi's Bericht auch über die Bewegungen in der Eidgenossenschaft, die nicht ohne Bedeutung waren. Denn die Unruhen im Gebiet von Zürich nahmen zeitweise einen sehr gefährlichen Charakter an, verliefen jedoch ohne blutigen Kampf, (vgl. Bullinger I. 265—286); den Thurgauern mussten die Landesherren einige Erleichterungen zugestehen, die freilich nur für ein Jahr gelten sollten; eidg. Boten von mehreren Orten schlichteten den Aufruhr der Basler und Solothurner Land-

schaften; andere stifteten Frieden in den bischöflich-baselschen Landen. So behält Tsch. Recht mit dem Ausdruck, dass die Bauern in der Eidgenossenschaft sich nicht (förmlich) empörten. Die Gotteshausleute von St. Gallen wurden durch weitläufige Erörterung ihrer Beschwerden und der Rechte der Herrschaft vor Boten der vier Schirmorte zur Ruhe gebracht. (Vgl. Sicher, g. 63, 188; Kessler I. 358—360). Von den Artikeln der Rheinthalen ist nichts Erhebliches bekannt; dass aber die Landschaft unruhig war und eine Erleichterung hoffte, ist hinreichend bezeugt.

§§ 16, 20, 21, 22; (vgl. 54). Die Zusammenfassung dieser Abschnitte empfiehlt sich durch ihren engen Zusammenhang; (überdies bedürfen §§ 17—19 keiner Erläuterung). Die Grafschaft Werdenberg, ein kleiner Rest des zeitweise sehr ausgedehnten Besitzes der Grafen dieses Namens (vgl. Krüger, die Grafen von Werdenberg, 1887; Wartmann, d. Gr. v. W., Neujahrsbl. 1888, m. Karte), ging im März 1517 an das Land Glarus über, das dafür 21,500 fl. rh. zu bezahlen hatte; dadurch erhielt es ein Schloss nebst zugehörigen Lehengütern, verschiedene Gefälle und die hohe Gerichtsbarkeit; den Ausweis über diese Herrschaftsrechte gaben Urkunden (« Briefe ») und Rödel (der Leistungspflichtigen) oder Urbare, die etwa auch eine genaue Bezeichnung der Güter und Unterpfänder enthielten. Die Herrschaft war in den letzten Jahrzehnden durch viele Hände gegangen, die neue Inhaberin erst acht Jahre im Besitz, ein Versuch daher, in so stürmischer Zeit eine Besserung zu erstreben, nicht ganz befremdlich. Allein ohne Kenntnis der Rechtstitel der Herren liess sich nichts erreichen; daher wollten die Landleute die « Briefe und Urbare » sehen, was hinwieder jede Herrschaft zu verweigern pflegte, bis sie durch die Noth dazu gezwungen wurde. Um so höher gingen dann die Wünsche der Unzufriedenen; die Zehnten waren ja vielfach angefochten, die Grundzinse, Vogtsteuern und dergleichen wollte man loskäuflich wissen, die Beschwerden der Leibeigenschaft nicht mehr tragen u. s. w. So entstand eine Kluft, die sich nicht leicht ausfüllen liess; einige Monate lang scheint Werdenberg in seinem Widerstande verharret und keine Gefälle entrichtet zu haben. Nachdem aber in Deutschland die Bauern auf's Haupt geschlagen und mit aller Strenge gezüchtigt worden, auch in der Eidgenossenschaft die Unterthanen zur Ruhe gekommen waren, konnte Glarus hoffen, seine Herrschaftsrechte ungestört durchzusetzen und dafür nöthigenfalls eidg. Hülfe zu finden. Anfangs November klagte es wirklich auf einem Tag in Luzern, nachdem es, wie § 20 erzählt und auch der Abschied andeutet, sich gerüstet und den Werdenbergern ernstliche Massregeln angekündigt hatte. Von Seiten der Bundesgenossen gesichert, konnte es nun rasch mit Gewalt eingreifen; jetzt aber traten die zwei genannten Ver-

mittler dazwischen, die, wie § 21 erkennen lässt, hin- und hergingen und unterhandelten. Für die Stimmung der Unterthanen ist es bezeichnend, dass sie ein unparteiisches Gericht verlangten; wie ein solches gebildet werden sollte, wird nicht bemerkt; vielleicht war ein Schiedsgericht aus Boten anderer eidg. Orte gemeint. Diese Forderung wies Glarus des bestmöglichten ab, gewährte aber, den Fürbittern oder Vermittlern zu Ehren, Sicherung des Lebens. Darauf erfolgte die in § 22 erzählte Sendung von fünf Abgeordneten, die eine unbekannte Anzahl von Strafurtheilen erliessen.

Zu § 20, Z. 5 ist zu bemerken, dass der Geistliche in Sevelen, der die Unruhe wahrscheinlich mit heftigem Predigen begünstigte, Hans Hösli geheissen haben könnte; in N. Senn's Werdenberger Chronik, S. 412, ist nämlich notirt, dass er im J. 1520 dort Pfarrer gewesen sei; wer solche zufällig erhaltene Angaben aus älteren Zeiten kennt, wird die vorliegende nicht leichthin verwerfen.

Ein besonderes Interesse nimmt aber die hier folgende Urkunde in Anspruch, weil durch ihre Ausfertigung die Hauptsache entschieden war. Wir lassen den Text hier folgen, erläutern dann einige Ausdrücke desselben und fügen noch einige allgemeine Bemerkungen bei.

1525, 29. November.

Verzicht¹ und Gnadenbrief deren von Werdenberg.

Wir die insässen und wonhaft all gemeinlich in der grafschaft und landschaft zuo Werdenberg; jung und alt, niemand usgenommen, bekennen und verjähren² und tuond kund männiglichem, jeden und allen denjenigen so disen brief sechen oder hören lesen: Als dann kurz vergangener zit spän, stöss, misshellung und unruow sich yngewurzlet und begeben, durch diss (?) entsprungen und ufgewachsen zwüschen und gegen den frommen vesten fürsichtigen und wysen Landamman, Rat und ganz(er) Gemeind zuo Glarus, unseren gar gnädigen und natürlichen rechten oberherren, welche spän und zwytracht nun ein zit gewäret und wir uns, als die ungehorsamen und übertreter iro pflicht und gebotten, zuo ufruor in allweg geflissen³ und erzeugt habend, ouch inen ir gebürliche eigenschaft, herrlichkeit, rent und gült, so wir inen billich zuo tuon schuldig, etwas zits verspert und muotwillig vorgehabt und entwert, über iro vil und manigfaltig früntlich und gütlich ersuoehen und erforderen, durch bitt, brief und botten, ouch fürsclagung des rechten für die alten siben Ort der Eidgnosschaft, alle gemein(lich) oder eins besonder[en], an uns getan, gelangt und gebracht,

dero wir dannzuomalen keins [nit] annemen, sonder in solchem fürgenommenen frefel und irrtum, als unvernünftige und klein verständige, verharret, bis zuoletst wir empfunden und in erkanntnus komen sind unser(er) übermüetigen und unbillichen handlungen, so wir an unseren natürlichen Herren, dero eigen lüt wir sind, begangen, und haben also uns gegen denselben unseren gnädigen Herren von Glarus unsers unrechten und irrtums bekennt und in iro straf und ungnad frywillig und underwürfig ergeben, mit undertäniger bitt, jedermänniglichen an sinem leben zuo fristen und sicheren und niemand(en) zuo entlyben, das wir also durch mittel und fürbittung der frommen fürsichtigen und wysen herren Hieronymus Schorno von Schwyz, derzit landvogt im Sarganserland, und Christoffel Kramer, schultheis zuo Sargans, und anderen bider(ben) lüten an inen gnädiklich erlanget, also dass jedermänniglich am leben gefristet worden und sicher gewesen, usgenommen welcher⁴ obgenennt(en) unsern herren zuogeredt hette, das iro Gnaden glimpf⁵ und eer berüeren möcht. Also sind wir von gedachten unsern gnädigen Herren in gnaden ufgenommen in iro straf⁶ und wifers überziechen und empörungen⁶, ouch mildiklich nach barmherzikeit und aller gnaden gestraft, so dass mit uns nichts unbilliches fürgenommen noch gehandelt worden, sonder uns under anderm zuo straf ufgelegt und angedinget⁷, als dann wir in vergangenen (ziten?) by uns zuo gebruchen vermeinten, (ze) türnen (und) gefänklich annemen zuo lassen, welcher aber trostung zuo geben hatt, ouch mit keiner strafwürdigen, widerrechtlichen handlung (beladen?), dann allein vor unserm gericht⁷, solches bruchs entziehen und entzogen⁸ wöllen wir uns gänzlichen, allermass und in all weg, bekennen und verjähren, dass die oftgenannte(n) unsere gnädige(n) Herren von Glarus recht, gewalt und macht haben und (haben) söllen, si und ir nachkomen hinfüro ewiklichen, on unser widerred, einen jeden ungehorsamen, widerspännigen, strafwürdigen übeltäter oder einen so das malefiz⁹ verschuldt hette, gefänklich anzuonemen, zuo türnen und zuo faben und mit ime zuo handeln, zuo schalten und zuo walten und zuo strafen an guot, an lyb und leben, mit oder one recht, wie si guot, billich und zum rechten bedunkt, von uns und jedermänniglichen ungehindert und (un)geirrt, ouch on yntrag unsers obgemeldten bruchs, dessen wir uns entziehen für uns und unsere nachkomen und dero selben gerechtigkeit niemer gebruchen, behelfen noch haben söllend noch wöllend zuo allen ziten und in allweg trüwlichen und ongefärllich, bös arglist hierin vermitteln und usgeschlossen. Diser und aller obgeschribnen dingen zuo warem vestem urkund und bekreftigung¹⁰, so wir obbemelte landlüt der grafschaft Werdenberg mit sonderem flyss und ernst erbetten (haben) die frommen fürsichtigen und wysen Hieronymus

Schorno von Schwyz, derzit landvogt im Sarganserland, und Christoffel Kramer, schultheis zuo Sargans, dass sie alle beid ir insigel von (unser) bitte wegen für uns und unsere nachkomen öffentlich an disen brief gehenkt haben, jedoch inen, (ouch) iren erben und nachkomen, in allweg onvergriffen¹¹ und one schaden, der gegeben ist an St. Andreas, des heiligen Zwölfbotten abend¹², von Christi geburt gezelet tusend fünfhundert zwenzig und fünf jar. » — Zwei Siegel erwähnt.

Senn, Werdenberger Chronik, p. 117—119.

1) Verzicht(brief) etc. Es sind Zweifel erlaubt, ob das Wort richtig vorliegt. Zunächst fragt sich, ob Verzicht für Verzeihung genommen werden dürfe, so dass V. und Gnaden dem Sinne nach ähnlich erscheinen würden; dann sollte es jedoch eher heissen Verzig oder Verzichung; allein diese Ausdrücke sind selten und desshalb zweifelhaft. Gibt man diese Annahme auf, so bleiben allfällig zwei andere Erklärungen übrig. Die erste hielte sich an das vorhandene Wort; damit würde sich ein zweiseitiger Ausdruck ergeben, nämlich Verzicht der Werdenberger auf ein bisher genossenes Recht, wogegen die Gnadengewährung erfolgt sein würde. Die zweite müsste annehmen, das Wort sei verschrieben für Vergicht, d. h. Bekenntnis, Eingeständnis; dies würde dem Text, der voraus eine ununwundene Schulderklärung enthält, gar wohl entsprechen; durch diese Unterwerfung wäre dann die Begnadigung erwirkt worden; auch so wäre die Gegenseitigkeit ausgesprochen.

2) verjähren oder verjächen = sagen, gestehen, erklären; (davon verjicht, oder gewöhnlich vergicht).

3) geflissen = bemüht, bestrebt (haben); eifrig gewesen ...

4) welcher = wer.

5) glimpf = Recht, Ansehen, Geltung etc.

6) Diese Stelle ist ohne Zweifel verdorben, entweder durch eine Auslassung oder durch eine Verschreibung; glücklicherweise leidet der wesentliche Sinn dadurch nicht.

7) Auch hier liegt eine Verderbnis vor, die sich kaum mehr beseitigen lässt, da die Urkunde als verloren gelten muss. Es ist, wie wenn jemand in der Verlegenheit stammelte, oder der Text absichtlich misshandelt wäre, um ihm einen deutlichen Sinn zu benehmen. Vermuthlich ist gemeint, dass früher das Recht behauptet worden, niemanden verhaften und in einem Thurm verwahren zu lassen, der Bürgschaft, aus eigenen Mitteln oder durch Verwandte, geben konnte, und dass nur vor einheimischen Richtern die Abwandlung einer Klage stattfinden sollte; eine « Freiheit », die das Landvolk so ziemlich überall werth hielt und zu vertheidigen suchte.

8) entzogen ist nicht zulässig ohne ein haben; vielleicht ist auch dieses Wort verschrieben; nimmt man entzigen an, so hat man eine Art Verdoppelung; besser wäre verzichten oder entsagen.

9) malefiz = Verbrechen, das eine schwere Strafe nach sich zog, zugleich aber Gerichtsbarkeit über Leben und Tod etc.

10) so: Der Satzbildung wegen muss hiefür etwa gedacht werden wozu. (Der Satzsatz ist nicht ganz korrekt).

11) onvergriffen = unvorgreiflich, d. h. unschädlich, ohne Eintrag etc. Die Vermittler und ihre Erben sollten dieser Handlung wegen niemals von jemandem angesprochen oder belangt, belästigt oder haftbar gemacht werden können. (Dies ist in Urkunden über Schiedsprüche ein üblicher Vorbehalt).

12) abend, häufig bei Namen von Heiligen- oder andern Kirchenfesten gebraucht und zunächst den Vorabend des genannten Festes bedeutend, weil es üblich geworden, gewisse Feste schon mit der Vesper zu beginnen; man gewöhnte sich aber, das « Abend » auf den ganzen so bezeichneten Vortag zu beziehen. So heisst Osterabend Samstag vor dem Ostertag, weil dieser immer ein Sonntag ist, etc.

Das Original, ohne allen Zweifel in Pergament ausgefertigt, muss nach Glarus gekommen sein und war im 18. Jahrhundert noch vorhanden. Der von N. Senn (nach J. P. Tschudi, Summarische Relatio hist. politica etc.) gegebene Text ist mehrfach fehlerhaft; man versuchte nun vor allem die ursprüngliche Sprachform herzustellen. In ihrem Stil entspricht die Urkunde vollständig ihrer Zeit, indem sie alles etwas weitschweifig und umständlich sagt und jeden Ausweg für eine ihrem Sinne fremde Deutung versperren zu wollen scheint. Das Eingeständnis der Verschuldung ist so umständlich als möglich formuliert und, um ja nichts fehlen zu lassen, lediglich dem eigenen Unverstand zugeschrieben, (was auch bei widerwilliger Unterwerfung gesagt zu werden pflegte). Ebenso ist der Verzicht auf das bisher genossene Recht mit grösster Bestimmtheit ausgesprochen und der Willkür des Landesherrn aller gewünschte Spielraum geöffnet. (Hingegen scheint eine Erschwerung der ökonomischen Lasten nicht erfolgt zu sein, was mit dem in andern eidg. Orten beobachteten Verfahren übereinstimmt.) Dass eine Unterthanen-Gemeinde sich durch das Siegel der Vermittler verpflichtete, ist nichts Befremdliches und bedarf keiner besonderen Erklärung.

§ 25. Die Nachricht über den Bergbau-Versuch am Guppen erfordert einige Bemerkungen, namentlich über das Bergwerksrecht

oder Bergrecht. Dieses hatte sich in Sachsen ausgebildet, wo auch seit Jahrhunderten die Meister des Faches gesucht zu werden pflegten. Das ältere Recht gewährte dem Finder eines bauwürdigen Minerals das Vorrecht, nicht dem Grundeigentümer; die Mineralien und ihre Lagerstätten wurden als herrenlos betrachtet; darin lag die Freiheit des Bergbaus begründet. Bezügliche Satzungen wurden seit dem 13. Jahrhundert schriftlich aufgezeichnet und dann je nach den Oertlichkeiten theilweise abgeändert. Im deutschen Reiche war seit 1356 unbestritten der Landesherr, nicht der Kaiser, berechtigt, die «Freiheit» für die Anlage eines Bergwerkes zu vergeben. Demgemäss ist anzunehmen, dass die Obrigkeit von Glarus einem Unternehmer oder einer von ihm gebildeten Gesellschaft das Recht unter den üblichen Bedingungen förmlich zugesichert habe; die Hoffnung auf Gewinn zog auch Fremde an, die sich dann offenbar bedeutende Kosten nicht reuen liessen. Allein die Sache muss bald fehlgeschlagen haben; nicht bloss sagt Tsch. nichts mehr davon, es hat sich auch sonst keine Nachricht darüber erhalten. Später scheint, laut gefälliger Mittheilung von Herrn Pfarrer G. Heer in Betschwanden, in der Gegend des Guppens zeitweise eine Eisenschmelze bestanden, auch diese aber bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts verschwunden zu sein.

Uebrigens ist bei diesem § zu bemerken, dass derselbe möglicherweise zum Jahr 1527 gehört; aber deutliche Beweise sind dafür nicht aufzubringen. In den noch bestehenden Handschriften ist nämlich eine Anzahl von Abschnitten, die das J. 1527 betreffen, in das Jahr 1525 eingeschoben, die Abgrenzung in diesem Punkte jedoch nicht völlig sicher. (Vgl. über diese Verstossung den Artikel von J. St. im Archiv der allg. geschichtsforschenden Gesellschaft Bd. XVIII. p. 417—420).

§ 27. Die Niederlage der Franzosen vor Pavia (§ 12) hatte das Herzogthum Mailand dem Kaiser überliefert, dem der Herzog Franz nur als Statthalter diente; das neue Regiment, das sich auf spanisches Kriegsvolk stützte, drückte aber das Land nicht weniger hart als das französische. Auch die Schweizer sahen die eingetretene Aenderung ungern, schon als Verbündete Frankreichs; sodann fürchteten sie Angriffe auf die italienischen Vogteien, namentlich Luis, Mendris, Luggarus (Locarno) und Maienthal (Val Maggia), welche die XII Orte erst seit 1512 besassen; die Bündner hatten, wie bei § 10 erwähnt ist, bereits um ihre italienischen Besitzungen zu kämpfen. Der durch die «grosse Schlacht» bei Marignano (13. 14. Sept. 1515) und ihre Folgen um seine Herrschaft gebrachte Maximilian Sforza, der seitdem gezwungen in Frankreich lebte, schöpfte aus dieser Lage die Hoffnung, sein Herzogthum wieder zu gewinnen, und gedachte

seinen Weg durch die Schweiz zu nehmen, wohl mit der Berechnung, dort leicht willige Söldner zu finden. Er klopfte (Mitte Dez. 1525) bei Bern um Geleit an; alsbald wurde desshalb ein Tag in Luzern gehalten (26. Dez.), wo sich eine günstige Stimmung kundgab; aber mehrere Orte trugen Bedenken, zu entsprechen, während Glarus sich nicht widersetzen wollte. Nicht ohne Verdruss über diese Wendung sah sich Bern genöthigt, dem Herzog zweimal zu melden, dass sein Vorhaben jetzt nicht ausgeführt werden könne.

Ueber die hier berührten Ausschreitungen der Wiedertäufer berichten vollständiger Bullinger (I. 323, 324), Vadian (II. 404—408), vorzüglich aber Kessler (I. 258—305). Die berüchtigte Enthauptung eines Bruders aus religiösem Wahn fand am 8. Februar statt. Tschudi berichtet irrig, dass Derjenige, der dieselbe vollzog, sie dem andern vorgeschlagen habe; im Gegentheil wollte Leonhard Schugger, ein unbändiger Schwärmer, von seinem Bruder Thomas, in dem er einen Propheten verehrte, getödtet werden. Der Letztere widerstrebte einen Augenblick, vertheidigte dann aber die That in dem Sinne, dass Gott durch ihn gehandelt habe. Auch der Zug ist unrichtig, dass er sehr ungern den Tod erlitten habe. — Ueber den Tag seiner Hinrichtung gehen Kessler und Vadian erheblich auseinander. Was oben beanstandet ist, erklärt sich aus der Schwierigkeit, so verwickelte Dinge genau zu erfahren.

§ 30. Die erste Anregung zu einem eidgenössischen Glaubensgespräch gab ein Berner Geistlicher, Propst Niklaus von Wattenwyl, der darüber an Zwingli schrieb und dessen Beifall erhielt (Dez. 1523); ein solches Unternehmen im Sinne der Vertheidigung des alten Glaubens förmlich vorgeschlagen zu haben, ist das Verdienst des in § 33 genannten Dr. Eck in Ingolstadt, der schon im August 1524 seine Hülfe anbot. Im Oktober desselben Jahres wurde dann Baden als ein «unparteiischer» Ort für die Disputatz bezeichnet. Die Sache verzögerte sich indess durch mancherlei Hindernisse; nachdem über ein Jahr verstrichen, wurde sie wieder ernstlicher betrieben, und zwar wesentlich von altgläubiger Seite. Als Basel, das die einzige hohe Schule in der Schweiz besass, für die Ausführung schicklicher schien als Baden, lehnte dasselbe mit allerlei Gründen ab; offenbar dachte es an das früher dort gehaltene Konzil, das zwölf Jahre (1431—43) gedauert hatte, und fürchtete, dass die Disputation wenigstens 1—2 Jahre beanspruchen könnte, was grosse Kosten und andere Beschwerden nach sich ziehen müsste. Ungefähr am 20. März wurde dann das Gespräch bestimmt nach Baden verlegt.

Ueber die Vorbereitungen und die Disputation selbst sind neben den Abschieden zu vergleichen Kessler, II. 6—12, Salat, p. 130—141, und Bullinger, I. 342—356.

§ 31. Seit 1479 hatten die vier Schirmorte der Abtei St. Gallen — Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus — abwechselnd je alle zwei Jahre einen Schirmhauptmann zu wählen, der auf Ende November (28. Nov.) sein Amt antreten musste und zu Wyl wohnte.

§ 32. Statt Ämetberg oder Emetberg (im Text) sollte es wohl heissen Ennetberg; wie V. Tsch. den Namen schrieb, lässt sich nicht angeben.

§ 33. Der Gang der Disputation ist am leichtesten aus den nun ziemlich vollständig gedruckten Akten zu ersehen, deren wichtigste mit den Abschieden vom 14. und 21. Mai (p. 892—937) vereinigt sind; einen werthvollen Beitrag dazu machte Th. von Liebenau 1868 im I. Bande des Archivs f. schweiz. Ref. Gesch. (p. 798—810) bekannt.

Auf den 13. Mai hatten sich die eidg. Boten in Baden versammelt, theils um dringliche Geschäfte abzuthun, theils um die letzten Anordnungen zur Disputation zu treffen. Mit Zürich wurde lebhaft über das Geleit verhandelt, das für Zwingli ausgestellt werden sollte; letzterer glaubte aber unerschütterlich, ein Opfer der Gewalt zu werden, sprach über unlautere Umtriebe von Fremden und vertheidigte seine Einwendungen so scharfsinnig und kräftig, dass die Obrigkeit für ihn Partei ergriff und die Theilnahme beharrlich abschlug. Dieser Streit dauerte mehrere Tage. Unterdessen trafen Gäste und Theilnehmer am Gespräch in erwünschter Menge ein. Die Disputation begann am Pfingstmontag (21. Mai) und dauerte bis 8. Juni. Die Verhandlungen wurden mehrfach aufgezeichnet, die Protokolle aber längere Zeit geheimgehalten, was Verdruss und Misstrauen erweckte. Erst im Mai 1527 kam der Text mit Vorreden und andern Zuthaten an's Tageslicht; den Druck hatte Dr. Thomas Murner, Pfarrer in Luzern, einer der zügellosesten Schriftsteller der altgläubigen Partei, in seiner eigenen Druckerei besorgt; doch darf von Fälschung der Akten nicht die Rede sein.

§ 34. Inzwischen, am 21. Mai, hatte Bern, wo zeitweise die altgläubige Partei im Vorsprung war, einer Botschaft der sieben Orte, die entschieden bei dem alten Glauben verharren wollten, so viel Gehör gegeben, dass es eidlich festsetzte und erklärte, sich von den Eidgenossen in Ewigkeit nicht sündern zu wollen und in Glaubenssachen das Herkommen festzu-

halten, wogegen es die VII Orte dringlich ermahnte, des Glaubens wegen mit Zürich nichts « Unfreundliches » zu beginnen. Die Berufung von Abgeordneten der Landschaft gab diesem Akt noch mehr Gewicht, so dass die VII Orte ihrer Sache nun sicher zu sein glauben konnten. Das Urtheil der Zeitgenossen bestätigt eine solche Auffassung. Vgl. Bullinger I. 360, 361; Salat p. 142—144.

§ 35. Zu Anfang November 1525 war in der Tagsatzung die Frage behandelt worden, wann und wie die Bünde wieder beschworen werden sollten; einen Monat später erklärten die (VII) altgläubigen Orte bestimmt, Denjenigen nicht schwören zu wollen, die von dem alten Glauben abgefallen seien. Der ihnen zusagende Ausgang der Disputation bestärkte sie in ihrem Vorsatz, und so hatten sie nur dafür zu sorgen, dass möglichst viele Orte sich ihnen anschlossen. In dieser Absicht wendeten sich die V Orte an Glarus, wo eine starke evangelische Partei schon bestand. Sie wollten aber mehr erreichen, als Tschudi meldet, indem sie verlangten, dass auch Glarus bei der Bundesbeschwörung Diejenigen zurückweise, die als Abtrünnige betrachtet wurden. Einen solchen Schritt schlug es jedoch ab und stellte an die V Orte das Ansuchen, mit Zürich nur freundlich zu verhandeln, um es zurückzubringen; zugleich erklärte es den Vorsatz, gewisse Missbräuche in der Kirchenordnung selbst abzustellen, wenn von den V Orten dazu nicht Hand geboten würde. (Vgl. Absch. p. 961).

Ueber diese Missbräuche hatte gegen Ende Januar 1525 auf einem Tag in Luzern eine stürmische Verhandlung stattgefunden, die aber nicht zum Ziele führte, nämlich eine Reform ohne Aenderung der Glaubenslehre und der wesentlichen Formen des Gottesdienstes zu bewirken. (Vgl. Absch. p. 572—578. und Bullinger I. 213—223, u. a.). An diesen Gegenstand erinnert Tschudi in der Folge mehrmals.

Die am 15. Juli von Glarus gegebene Zusage, das Alte aufrecht zu halten, wird ausdrücklich als die erste bezeichnet; eine frühere konnte aus verschiedenen Gründen nicht stattfinden, und bezügliche Angaben beruhen einzig auf der irrig geordneten Handschrift der Chronik.

§§ 36, 37. König Franz I. war durch einen drückenden Vertrag seiner Gefangenschaft in Spanien entledigt worden, hatte aber zwei Söhne als Bürgen stellen müssen. Kaum wieder auf französischem Boden angelangt (17. März), war er von englischen und italienischen Botschaften umgeben, die ihn ermunterten, den eingegangenen Vertrag zu brechen; in kurzer Zeit (22. Mai) waren die Gegner des Kaisers zu einem Bündnis, der « heiligen Liga », vereinigt, an welchem der Papst Clemens VII, der König

von Frankreich, der Herzog von Mailand, die Republiken von Venedig und Florenz theilnahmen, und dem der König von England als « Beschützer » zur Seite stand. Ein Feldzug in Italien, zu welchem wieder die Schweizer ein starkes Söldnerheer liefern sollten, wurde in der Hoffnung vorbereitet, des Kaisers Macht daselbst auf immer zu vernichten. Bei der Werbung von eidg. Kriegsvolk scheinen wirklich Uri und Zug etwas vorgegriffen zu haben, wie der Text andeutet. — Einzelne Nachrichten über diesen Krieg (1526—29) folgen zerstreut.

§ 38. Am 29. Juli erschienen in allen « Orten » Gesandte der übrigen Bundesglieder, um den Eid aufzunehmen. Ueber die Formen dieser Feierlichkeit scheinen noch unklare Vorstellungen zu bestehen, zu deren Läuterung die folgenden Bemerkungen wenigstens etwas beitragen sollten. So lange kein Ausschluss stattfand, schickte jedes « Ort » in jedes andere einen Boten; so kamen in jedem Orte die Boten von den 12 übrigen zusammen. Die Handlung konnte also sehr wohl gleichzeitig stattfinden, wie heutzutage die Abstimmung im ganzen Bundesgebiet; die sog. zugewandten Orte, wie St. Gallen, Rotweil, Mülhausen, wurden indessen durch die Botschaft zu den ihnen nächstgelegenen « Orten » besucht, was sich je um 1—2 Tage verzog. Der Akt geschah vor versammelten Räten, in den « Ländern » vor der Landsgemeinde. Die Obrigkeit des besuchten Ortes hatte den Eid, den ihr ein Sprecher der Bundesgenossen vortrug, in einer Weise zu vollziehen, die leider nirgends beschrieben ist; damit hatte sie aber allen Orten, die in der Bundesbotschaft vertreten waren, auf einmal die Pflicht geleistet. Sprecher dieser Gesamtbotschaft war nun immer der Bote von Zürich, den deshalb vermuthlich ein Schreiber begleitete; wenn Zürich ausgeschlossen oder verhindert war, so trat von Rechts wegen Bern an dessen Stelle; fehlte dieses, so war es durch Luzern zu ersetzen. Durch dieses Verfahren wickelte sich die Sache offenbar einfach ab. War ein Ort verhindert, auf den angesetzten Tag seine Botschaft zu senden oder den Botschaften von andern Orten den Eid abzulegen, so konnte es die Beschwörung nachholen, indem es an die Bundesgenossen auf einen verabredeten Tag seine Botschaft sandte und jene einlud, die ihren abzuordnen. Solche Einzelakte sind mehrfach bezeugt.

Die VII Orte sandten nun nach Zürich keine Botschaft, und wo ein zürcherischer Bote erschien, liessen sie ihn nicht zu, weder bei ihnen selbst noch in anderen Orten, sondern nahmen den Boten von Bern als Eidgeber (Sprecher) an. Dasselbe gilt gegen Basel, soweit es den Eid zu leisten oder zu empfangen hatte.

Glarus schwur am 29. Juli den Boten von den VII Orten, Bern, Schaffhausen und Appenzell, nahm aber einige Tage später den Eid von einer zürcherischen Botschaft an und sandte auf den 18. August einen Boten nach Zürich, um durch diesen den Eid zu empfangen. Mit Schaffhausen und Appenzell hatte Zürich besondere Verhandlungen zu pflegen, um die Sache zu erledigen. (Vgl. Kessler, II. 35, 36).

Es leuchtet ein, dass die Neuerung, welche die VII Orte — unter denen sich zwei jüngere befanden, deren Anspruch auf die Eidleistung der älteren noch nicht zweifellos war — erzwangen, Aufsehen und Bedenken erregte; ihre Sache wurde denn auch durch die bewiesene Schroffheit nicht gefördert. (Vgl. Bullinger I. 362—364. Salat p. 144—45).

§ 39. Schwyz und Glarus hatten ein altes «Landrecht», d. h. Bündnis, mit der Grafschaft Toggenburg, zugleich aber ein solches mit dem Landesherrn, dem Abt von St. Gallen. Der Abt von St. Johann, dem bedeutende Besitzungen und Herrschaftsrechte, sowie die Obhut über das Kloster Magdenau, zustanden, klagte schon im April 1526 vor der Tagsatzung über Eingriffe der Landleute; er wurde an Schwyz und Glarus gewiesen, die ihm ihren Schutz, vorerst wohl nur mündlich, zusagten; denn erst im Dezember wurde eine diesfällige Verschreibung gefertigt, nachdem weitere Klagen gegen die dem neuen Glauben geneigten Gemeinden eingelangt waren.

§§ 40, 41. Die wesentlichen Erläuterungen finden sich schon bei § 38. Zu bemerken ist nur noch, dass die über diese nachträglichen Beschwörungen zwischen einzelnen Orten gepflogene Korrespondenz grösstentheils verloren scheint.

§ 42. Weitere Angaben über den «grossen Donnerschlag» enthalten die Basler Chroniken (I. 54); derselbe fuhr am 19. Sept. nieder. Aehnliches berichtet Bullinger über andere Orte (I. 368).

§§ 43, 44, 48. (Fortsetzung von §§ 36 u. 37). Herzog Franz, seit etlichen Monaten im Schloss belagert, musste es am 24. Juli übergeben, weil die Verbündeten, namentlich der Feldherr von Venedig, in unbegreiflicher Weise zauderten, ihre Uebermacht zu benutzen. Die Franzosen waren noch nicht im Spiel.

§§ 45, 49. Tschudi wird über die Ereignisse in Ungarn nicht alles auf einmal erfahren haben; daher mag es rühren, dass er dieselben zweimal erwähnt, bei der Wiederholung aber umständlicher. Die unglückliche

Schlacht bei Mohacs, in welcher der noch junge König Ludwig II (Schwager von Erzherzog Ferdinand) fiel, geschah am 29. August. Der Sieg der Türken soll etwa 200,000 Christen das Leben oder die Freiheit gekostet haben. (Vgl. Kessler, II. 42—44).

§ 46. Marx Mad war seit 1500 auf zahlreichen Tagsatzungen Bote von Glarus gewesen, in der Eidgenossenschaft also wohl bekannt. — Wann Rudolf Schindler Landvogt im Rheinthal war, lässt sich aus den bisher bekannten Akten nicht ermitteln.

§ 50. Der Kardinal (Pompejus=Pompeo) Colonna war ein Anhänger des Kaisers, mit dem sich der Papst überworfen hatte, handelte im Einverständnis mit Dienern des Kaisers und liess dann seine Rachsucht in treuloser Weise an einer Bevölkerung aus, die er getäuscht hatte. Der Tag des 20. Sept. 1526 war ein Vorspiel des berüchtigten Sacco di Roma (§ 60). Der Papst wurde genöthigt, sein Kriegsvolk, das in Oberitalien stand, zurückzuziehen und damit den kaiserlichen Truppen Luft zu machen, sodann einen Vergleich mit dem Kaiser einzugehen.

§ 54. Warum Glarus ein volles Jahr verstreichen liess, bis es die grosse Streitfrage über das Fangen und Thürmen von Fehlbaren erledigte, ist nicht klar. Indessen unterstützt der vorliegende Text die oben versuchten Deutungen. Es müssen wenigstens vorläufige schriftliche Erklärungen (in Papier?) über den Verzicht der Werdenberger bestanden haben, und ganz wohl ist denkbar, dass die früher abgedruckte Urkunde erst jetzt (in Pergament) ausgefertigt und endgültig besiegelt, aber auf den Tag der ursprünglichen Zusage zurückdatirt worden wäre. Das wäre nichts Befremdliches; es lässt sich behaupten, dass weitaus die meisten Staatsurkunden, wenigstens in älteren Zeiten, nicht blos um einige Tage, sondern um Wochen und Monate nach dem Abschluss eines Vertrags oder Spruches förmlich ausgefertigt wurden; das liegt in der Natur der diesfalls nöthigen technischen Arbeiten, worüber weitere Bemerkungen entbehrlich sind.

Ob der wegen «Zureden» belangte Schlegel in Ragatz während des Aufruhrs oder seither sich vergangen hatte, muss man dahingestellt sein lassen.

§ 56. Von alter Zeit her bestand die Gewohnheit oder Rechtssitte, dass bei Ausbruch eines gefährlichen Streites jeder unbetheiligte Landmann oder Bürger Friede gebieten konnte, um Thätlichkeiten zu verhüten oder nicht weiter kommen zu lassen; die Parteien sollten, wenn sie zu gütlichem Vertrage nicht geneigt waren, die Streitsache vor den ordent-

lichen Richter bringen, dessen Entscheid gewärtigen und einander nicht beschimpfen, verfolgen oder beschädigen. Wer den Frieden versagte, verfiel von Rechts wegen in eine Strafe; wer den Frieden zusagte (angelobte), dann aber brach, hatte ebenfalls dafür zu büßen, u. s. w. In Glarus bestand ein solcher Friede jedenfalls längst; weil aber der Glaubenszwist viel Anlass zu Wortwechsel, selbst zu Schlägereien bot, so wurde das allgemeine Gebot jetzt ohne Zweifel auf diese neue Art von Streitigkeiten ausgedehnt. Mit welchen Bedingnissen es geschah, weiss man nicht; vermuthlich fasste die Landsgemeinde nur einen sogenannten prinzipiellen Beschluss; der Erlass einer Verordnung, einer «Erläuterung», wird dem Rath übertragen worden sein. — Von diesem Frieden ist noch öfter die Rede.

§§ 60, 64. Clemens VII hatte seine Verpflichtungen gegen den Kaiser nur theilweise erfüllt, verfolgte die Partei der Colonna, die ihn überfallen und blosgestellt hatte, mit einem Feldzug, der auch die Kaiserlichen schädigte, und gerieth dadurch in Verwicklungen, welche den Führern der kaiserlichen Hauptmacht, Georg Frundsberg und Herzog von Bourbon, Zeit liessen, sich zu stärken und zu vereinigen und endlich gegen Rom zu rücken, wo Spanier und deutsche Landsknechte mit gleichem Ingrimm den Papst zu züchtigen gedachten.

Während dieser mit Neapel und dem Kaiser sich wieder verglich und, in blindem Vertrauen seinem Geize folgend, seine Kriegsmannschaften abdankte, wurde das spanisch-deutsche Heer durch Mangel aller Art gezwungen, gegen Florenz und Rom zu rücken. Vergeblich versuchte Clemens sie durch Zahlungen zurückzuhalten; seine Bundesgenossen thaten nichts, um ihn zu decken, und erreichten nur so viel, dass Florenz vor dem drohenden Sturme bewahrt blieb. — Das Ereignis der Erstürmung und Miss-handlung Roms machte im ganzen Abendland den grössten Eindruck; die Urtheile darüber waren freilich sehr verschieden. Bullinger spricht davon in Bd. I. 387 und verweist nachdrücklich auf das Buch von Reissner über Georg Frundsberg, (der übrigens Rom wegen Erkrankung nicht erreichte); ausführlich berichtet Kessler, Bd. II. 50—54, 80—106. (Von neueren Darstellungen ist wohl die vollständigste die von Gregovorius, *Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter*, Bd. VIII. 510—572).

Statt Engelburg ist jetzt die Form Engelsburg angenommen.

§§ 61, 62. Bei dieser Verhandlung ist neu, dass die VII Orte den Beistand von Glarus verlangten, um einerseits durch Briefe oder Botschaften für die Wiedervereinigung der Eidgenossen, d. h. die Unterdrückung

des neuen Glaubens, zu wirken, anderseits um Frevel oder sonstige Vergehen gegen die alte Ordnung, ob solche in den gemeinen Herrschaften oder in andern Gebieten geschahen, nachdrücklich zu strafen; gewünscht war also ein völliger Anschluss an das politische System, das die V Orte, nicht ohne Einverständnis mit auswärtigen Vertheidigern der alten Kirche, zu befolgen begonnen hatten. Während der Abschied (S. 1108) nichts von abzustellenden Missbräuchen sagt, berührt unsere Chronik diesen Gegenstand wieder. Statt diese Erwähnung anzufechten, halte ich für wahrscheinlich, dass der Gegenstand zur Sprache kam; die siebenörtige Botschaft durfte nicht vergessen, was vor eilf Monaten gesagt worden war, die Sache also nicht einfach übergehen; sie musste, wenn es ihr auch nicht gerade angenehm war, die Geneigtheit erklären, bezügliche Wünsche zu prüfen. Damit war wenigstens ein Theil des Volkes befriedigt; die Ausfertigung des Abschieds war wohl Sache der Kanzlei, die den Gegenstand vielleicht unwesentlich fand, weil für Glarus keine Verpflichtungen daran hafteten.

Diese « Zusage » wurde nun als die zweite bezeichnet. (Vgl. Salat, p. 152).

Die erwähnte Verhandlung mit Appenzell, durch eine Botschaft von Luzern und Unterwalden, fand am 13. Juni statt, hatte aber nicht den gewünschten Erfolg.

§ 65. Ueber die « Schlacht » bei Carignano (« Cara » oder « Karaan ») hat auch Bullinger einige Angaben (I. 387, 388); andere Nachrichten von Werth enthält ein Schreiben von Bern an seine Hauptleute im Feld (9. Aug.); hier und bei Bullinger ist das Datum des unglücklichen Treffens nicht bemerkt. — Die ausgezogenen Glarner waren, mit den Schwyzern vereinigt, etwas zurückgeblieben; den Urnern und Bündnern fiel zur Last, dass sie sich sorglos gelagert hatten.

§§ 67, 68. Mit den Angaben Tschudi's, der kaum von allen Vorgängen Kenntnis erhielt, stimmen die vorhandenen Berichte von Kriegsleuten nicht völlig. Richtig ist, was über die Erfolge des französisch-schweizerischen Heeres gemeldet wird; dagegen ist nicht gesagt, dass, wie Bullinger bemerkt (I. 386, 387), im Laufe des Sommers viele eidg. Söldner, Mangel und Theurung vorschützend, heimkehrten; im Herbst nahm, vielleicht wegen eines Missverständnisses, die Fahnenflucht so stark überhand, dass nur etwa 2000 Mann zurückgeblieben sein sollen.

In Z. 21 fällt, wenn das Vorausgehende nicht zusammengefasst wird, der Ausdruck *so eins schweren zugs* etwas auf; man vermuthet irgend eine

Lücke, zumal der Satzbau etwas locker ist. — Die Glarner trafen schon am 21. Sept. wieder zu Hause ein, hatten also kaum die bedungenen drei Monate ausgedient.

§§ 70—72, 75. Da die altgläubige Partei in dem Rath eine Stütze hatte, so fühlten sich die Gegner zurückgesetzt, und desto heftiger bekämpften sie die herkömmliche Kirchenlehre und die entsprechende gottesdienstliche Ordnung, und hinwieder reizte dieser Eifer die Anhänger der letztern. Der Rath ergriff endlich das ungeschickte Mittel, die störrischen Prediger zu verbannen, was die Neugläubigen nur reizte und bestärkte. Welchen Antheil V. Tsch. selbst im Stillen an diesen Spannungen nahm, ist schwer zu bestimmen; der Neuerung war er offenbar noch nicht hold.

§ 74. Hinsichtlich des Friedens ist zweifelhaft, ob das früher erwähnte Gebot erneuert oder in dem Sinne verkündigt wurde, dass über Glaubenssachen kein Disput unter Landleuten, d. h. Laien, stattfinden sollte; dazu würde einigermaßen die Weisung an die Geistlichen stimmen, « ohne alles Zuthun » die Evangelien und Episteln zu erklären, — die unendlich schwer zu befolgen war.

§ 76. Ueber die in Mailand herrschende Theurung und die dahin gehende Ausfuhr berichtet auch Bullinger (I. 386). Tsch. erwähnt bei seiner Preisangabe Bellenz; B. nennt für Mailand einen noch höheren Preis, 10 Goldkronen, etwa die Hälfte mehr, was nach den Umständen glaublich ist und etwa das Dreifache des Mittelpreises beträgt. Noch einlässlicher behandelt Kessler den Nothstand (II. 118, 119).

§ 77. Tsch. fasst hier zwei Begebenheiten zusammen und zwar in umgekehrter Ordnung. Die Entzweiung zwischen der Stadt und dem Bischof samt dem Domstift war die natürliche Folge der von der Gemeinde begünstigten Reform, (worüber u. a. Sicher, p. 207—209, zu vergleichen ist). Schon im Mai 1526 erklärte der Bischof auf einer Tagsatzung den Entschluss, seinen alten Sitz zu verlassen und das Chorgericht (Ehegericht etc.) theils nach Radolfzell, theils nach Bischofszell zu verlegen. Zu Anfang 1527 zog der Bischof nach Meersburg, das Domkapitel nach Ueberlingen. Die Feindseligkeit hörte aber damit nicht auf; indem Oesterreich für die geistlichen Herren Partei nahm und die Stadt bedrohte, wurde diese gedrängt, bei der Eidgenossenschaft einen Rückhalt zu suchen. Nach mancherlei Verhandlungen schloss Constanz mit Zürich allein ein « christliches » Burgrecht (25. Dez. 1527), wodurch es für Nothfälle Schutz erhielt; kaum vierzehn Tage später stimmte Bern grundsätzlich zu und besiegelte nachher

einen ähnlichen Vertrag (31. Januar 1528). — Zu näherer Kenntnis des Verlaufs müssen die Abschiede gelesen werden; einige Nachrichten geben aber auch Kessler (II. 54—62, 126—129), Bullinger (I. 418—426, dabei der Zürcher Vertrag), Salat (p. 176. 177. 178).

§ 78. Wenige Abschnitte fassen so vielseitig den Gegenstand auf wie der vorliegende; er enthält so ziemlich alles, was ohne Aufnahme von Akten gesagt werden konnte; dass Tsch. einige der wichtigsten amtlichen Schriften, die zwischen den Parteien gewechselt wurden, gesehen und geprüft hat, scheint deutlich durch; er vermeidet aber, soweit es ihm möglich war, feindselige Aeusserungen. Er nimmt gewissermassen Partei für die Disputation in Baden und ihre Vertheidiger, indem er das (wiederholte) Begehren von Bern (auch Basel und andern Orten), ein handschriftliches Exemplar der Akten zu erhalten, als ungehörig beurtheilt, wobei er kaum alle Umstände würdigte; er betont stärker, was die Altgläubigen einwendeten, als was Bern sagte, und betrachtet das Unternehmen des letztern nur als eine That der Rechthaberei; er wirft auch auf Zwingli und dessen Anhang einen Schatten, weil sie sich so eifrig zeigten, die neue Disputation zu fördern. Auch der Schlusssatz hat einen Stachel, der sich nur versteckt; doch ist derselbe auch der Ausdruck eines Zweifels an dem Hergebrachten. Ob er ihn erst nach Erscheinen der Akten des Gesprächs (etwa im April) oder aber früher schon geschrieben, ist eine Frage, die man nicht beantworten kann, weil wir viel Zugehöriges nicht wissen.

Das Gespräch dauerte vom 7. bis 26. Januar. Eine besondere Disputation wurde am 22. Januar mit den Wiedertäufern gehalten. Die Obrigkeit von Glarus hatte den Besuch gestattet, jedoch nur auf Kosten der Theilnehmer; als solcher ist einzig Fridolin Brunner, Pfarrer zu Matt, verzeichnet; von den Anhängern der alten Ordnung erschien niemand.

Eine vollständige Uebersicht der Verhandlungen geben vornehmlich die Abschiede; manche Aktenstücke haben auch Bullinger (I. 390—412, 426—446) und Salat (p. 154, 160—176) aufgenommen; Sicher (p. 229 bis 231), die Basler Chroniken (I. 63, 64) und Kessler (II. 131—137) fassen sich kürzer, ohne deshalb werthlos zu sein.

§ 79. Die Archivakten melden von dem Abschluss eines besondern Bündnisses zwischen den V Orten und Wallis nichts, wohl aber von Absichten der Walliser, das « Landrecht », welches fünf Bezirke (« Zehnten ») von Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden hatten, auf die ganze freie Landschaft (7 Zehnten) und die V Orte insgesamt auszu dehnen und eine grössere Gleichheit der Bedingnisse herzustellen. Dass

Bullinger (I. 388) und V. Tsch. so weit zusammentreffen, dass jener die Verbindung zum Jahr 1527, dieser zum Frühjahr 1528 einordnet, ein Jahr vor dem förmlichen Abschluss (März 1529), ist allerdings zu beachten; die Absicht dazu bestand wohl seit 1525.

§§ 81, 82. Die Massregel der Ausschliessung der Hintersässen und Knechte erschien immer in Augenblicken, wo eine konservative Strömung sich geltend machte. Jetzt erwirkte sie die « dritte Zusage », die aber in ihrer Art auch auf einer künstlichen Mehrheit beruhte. (Vergl. § 84). — Die Botschaften von Zürich und Bern erhielten eine (mehrfach vorhandene) Antwort, die dahin ging, dass Glarus ihren gutgemeinten Vortrag verdanke und auch ferner nichts unterlassen wolle, zwischen ihren Herren und andern Eidgenossen zu vermitteln. In dem Bescheid für die V Orte wurde die vorjährige Antwort bestätigt, aber eine weitere Entschliessung vorbehalten für den Fall, dass die Eidgenossen insgemein oder ein Konzil sich auf etwas vom Herkommen Abweichendes vereinigen würden, und nachdrücklich an die abzuschaffenden Missbräuche erinnert. Vgl. Absch. p. 1288—1290; Salat p. 180, Bullinger II. 7.

§ 84. Tschudi verschweigt hier etwas, das ihn kränken mochte, nämlich dass durch die Zulassung der Hintersässen bei der Abstimmung über den Glauben sich ein Mehr von 115 Händen für das Evangelium ergeben haben soll, was die Altgläubigen höchlich ärgerte; indess wurde diese Entscheidung nicht als endgültig betrachtet, sondern eine neue Verhandlung auf den nächsten Sonntag anberaunt. (Diesen Umstand könnte Tsch. zu seiner Rechtfertigung geltend machen).

§ 85. Die Bewegung des Berner Oberlandes hatte ebenso wohl weltliche als geistliche Gründe; die Unterthanen der aufgehobenen Klöster (Interlaken etc. — sehr oft « Hinderlappen »!) wollten nicht ohne Weiteres die neue Herrschaft anerkennen und trachteten nach einer Erleichterung; ein Theil der Unzufriedenen sammelte sich bewaffnet bei Thun. Indess wurde die Unruhe bald gestillt (Ende April). Immerhin erschien sie mehreren Chronisten bemerkenswerth (Basler Chr. I. 66, 67; Bullinger II. 1. 21, 22; Kessler II. 127; Salat erzählt nach den Akten, p. 181 bis 184).

§ 86. Die Sendung einer Botschaft von Zürich und Bern hatte ersteres betrieben. Ihren Vortrag findet man in den Abschieden. Eine Antwort erhielt aber weder sie noch der Bote von Uri, weil die Gemeinde sich in schroffer Weise trennte.

§§ 87, 88, 90—96. Hier ist Tschudi Hauptquelle. Die Abschiede verzeichnen die Tage der verschiedenen Verhandlungen und geben die wichtigsten zugehörigen Akten; Tsch. stand aber den Dingen und namentlich den leitenden Personen so nahe, dass er alles Wesentliche erfuhr und niederschreiben konnte. Sein Bericht ist denn auch stark im Sinne der Altgläubigen gefärbt.

Zu § 95, Z. 20—29, mag bemerkt werden, dass der erwähnte Aufsatz der Zürcher Regierung wirklich als Schreiben nach Glarus kam und zugleich als Instruktion nach Baden verwendet wurde. Derselbe steht in den Abschieden, p. 1363—1366, die darauf erfolgte Antwort der Altgläubigen, die vermuthlich von Aegidius Tschudi verfasst worden, ebendort p. 1391—1395. Nach Valentin's Angabe wurde es in Glarus nicht verlesen, d. h. wohl nur einzelnen vertrauten Personen vorgelegt.

§ 99. Dass Vogt Schiesser (der zu den Altgläubigen zählte) hier mitwirkte, lässt erkennen, dass er von Neuenburg zurückgekehrt war (vgl. § 3).

§§ 101—103. Infolge heimlicher Verhandlungen zwischen Unterwalden (zunächst Obwalden), das in genauer Fühlung mit den übrigen katholischen Orten stand, und den unzufriedenen Oberländern hatte sich deren Spannung mit der Obrigkeit verschärft; jene rüsteten sich endlich (Okt.) und erhielten von Unterwalden her einen Zuzug von ungefähr 800 Mann, was Bern veranlasste, die Bundesgenossen um Hülfe zu mahnen; hinwieder machten die V Orte sich auf einen Feldzug gefasst. Die Lage war sehr gespannt, zumal Freiburg und Solothurn sich zweideutig verhielten und auch Wallis die Aufständischen begünstigte; nur das kräftige Auftreten der Obrigkeit, die sich eines grossen Theils der übrigen Aemter versichert hatte, machte der Gefahr ein rasches Ende; dazu trugen auch vermittelnde Boten von Luzern und Basel bei. Am 4. November fiel die Entscheidung; die Aufrührer ergaben sich und wurden mit verschiedenen Vorbehalten begnadigt; die erfolgten Strafurtheile konnten indess nicht an allen Fehlbaren vollzogen werden, weil sich mehrere geflüchtet hatten.

Ueber die Vermittlungs- oder Hilfsanerbietungen von Bundesgenossen und Freunden geben die Abschiede die reichlichste Auskunft. Den Verlauf der Empörung beschreiben Bullinger (II. 22—25), Kessler (II. 171 bis 174), Sicher (p. 82; 231, 232) und Salat (p. 187—192).

§ 104. Seit Herbst 1526 führte der Abt von St. Gallen bei Schwyz und Glarus Klage über die Toggenburger Gemeinden, weil diese « auführische Pfaffen » angenommen hatten, und verlangte als Lehensherr

geistlicher Pfründen, bei seinen Rechten geschützt zu werden. Die zwei Orte suchten vorläufig zu vermitteln, neigten jedoch auf die Seite des Abtes. Nun glaubten aber die Toggenburger, allerlei Beschwerden der Leibeigenschaft und Hörigkeit anfechten zu können, da die Herrschaft allerdings sehr auf ihren Nutzen sah; auch die Zehnten, die Fastnachtshühner, der Wildbann, die Fischenzen, die gerichtlichen Bussen und andere Dinge kamen zur Erörterung. Da die Landleute merkten, dass wenig Erleichterung zu hoffen sei, indem sie fühlen mussten, dass sie unter doppelter Vormundschaft standen, so kamen sie zu der Frage, ob sie sich nicht loskaufen, d. h. dem Abt den Kaufpreis, den er seiner Zeit (1468) bezahlt, von sich aus erstatten dürften, um dann frei zu sein, mit Vorbehalt des Landrechts mit Schwyz und Glarus (Sept. 1527). Dieser Antrag beliebte aber weder dem Abte noch seinen Bundesgenossen und blieb einstweilen ohne Folge.

In Schwyz erregte es natürlich Anstoss, dass die Toggenburger sich immer offener zu der neuen Lehre bekannten; auf einer Landsgemeinde wurde beschlossen, dieselben bei dem Eide aufzufordern, die Messe wieder einzuführen und die ausgeräumten Kirchen wieder zu zieren, wobei man Gewalt androhte (Mai 1528). Das war eine Deutung des «Landrechts», die Toggenburg einfach zur Vogtei von Schwyz gestempelt hätte. Die Tagsetzung, der die Klage von Schwyz eröffnet worden war, trug Bedenken, solche Schritte zu unterstützen, und dachte auf eine Vermittlung. Nachdem Zürich und Bern sich in einem «christlichen Burgrecht» vereinigt hatten, nahm sich ersteres entschieden der bedrohten Landschaft an, zunächst durch ernstliche Schreiben an den Abt von St. Gallen. Als die Gemeinde Lichtensteig die Kennzeichen der alten Ordnung aus der Kirche entfernt hatte (25. 26. Aug.), entbrannte der Zwiespalt aufs neue. Schwyz dachte wieder an thätliche Schritte, ermahnte Zürich, sich da nicht einzumischen, und sprach bereits andere Orte um eidgenössisches Aufsehen und Hülfe an, worauf mehrere ihre Vermittlung anboten; gleichzeitig erklärte aber Zürich in einem Schreiben an Schwyz (28. Sept.) den Entschluss, jeder Gewaltmassregel mit Gewalt entgegenzutreten. Damit kamen diese Dinge zu einer Stockung, welche den Toggenburgern günstig war. Wie Zwingli sich bei diesen Angelegenheiten persönlich betheiligte, kann hier nicht erörtert werden.

Zu bemerken ist der Bericht von Bullinger, II. 14—18.

§§ 105—110. Ueber den Rückzug des kaiserlichen Kriegsvolkes (im Juli) berichten sehr anschaulich die Basler Chroniken, I. 61, 62. Einige bemerkenswerthe Züge haben auch Kessler (II. 159) und Sicher (p. 84).

§ 113. Es genügt, hier auf die Berichte anderer Chronisten zu verweisen: Bullinger, II. 6; Kessler (eine Bewegung im April betreffend), II. 139, und die Basler Chroniken, I. 65—80.

Des Sturms im Februar 1529 ist in § 122 nur flüchtig gedacht, während er anderswo einlässlich behandelt ist; man verweist hierfür auf Salat (p. 201, 202), Sicher (p. 85), Bullinger (II. 35—44) und Kessler (II. 182—185), besonders aber auf die Basler Chroniken, I. 80—90.

§ 117. Auf einem Tag in Baden, der am 4. Jan. 1529 begann und grossentheils mit dem Streit zwischen Bern und Unterwalden ausgefüllt wurde, beriethen sich die VII altgläubigen Orte, was sie für ihre Glaubensgenossen in Glarus thun sollten; es wurde dann beschlossen, einen Mahnbrief dahin zu senden, der leider verloren ist, so dass die Angabe von V. Tsch. nicht genau kontrolirt werden kann. Dass dieser Brief am 18. Januar nach Glarus gekommen, mag richtig sein; doch fällt auf, dass am gleichen Tag ein bezügliches Schreiben der neugläubigen Partei an Freiburg — wohl auch an Solothurn — erlassen wurde, wo sie der Mahnung gegenüber betonte, dass das Versprechen, die Missbräuche auszurotten, nicht gehalten worden, und dass die Aufnahme der hl. Schrift den Bünden nicht zuwider sei; Rath und Gericht zu halten hätten bisher nur die Gegner verhindert, und ein Verbot seitens anderer Orte, in Glaubenssachen etwas zu handeln, könnte man nicht anerkennen, da Glarus ein «ehrliches Ort» sei so gut wie andere. Damit ist das von Tsch. Gemeldete im Wesentlichen bestätigt. So bleibt nur bemerklich zu machen, dass jetzt die V Orte, denen Freiburg und Solothurn sich erst noch anschliessen sollten, das Rechtserbieten der altgläubigen Glarner an sich zogen, somit als bundesrechtliche Forderung geltend machten und damit die Zumuthung verknüpften, in Glaubensfragen oder kirchlichen Angelegenheiten nichts mehr zu verfügen. Dies war eine Bevormundung in aller Form, welche zunächst in den gemeinen Vogteien durchgeführt werden sollte, aber auch gegenüber freien Ständen beabsichtigt war, auf ein Recht der «Mehrheit» gestützt, das aber sowohl Zürich als die ihm nachfolgenden Orte nicht konnten gelten lassen und das seit März 1528 auch für die gemeinen Vogteien in Religionssachen bestritten wurde.

§ 118. Dem Abte von St. Lucius, Theodor Schlegel, wurde zur Last gelegt, dass er mit dem «Medegin», d. h. dem Herrn von Musso, eine Verhandlung angeknüpft hätte, um dessen Bruder Johann Angelus, der später Papst wurde, auf den bischöflichen Stuhl in Chur zu bringen, weil

der damalige Bischof (Paul Ziegler) bereit war abzudanken, und die Führer der Altgläubigen dadurch die Ausbreitung der Reformation in Graubünden zu hemmen hofften; der «Müsser» hatte dabei aber wesentlich die Erwerbung des Veltlins im Auge, die er durch eine solche Machenschaft zu erleichtern hoffte. Kessler (II. 185, 186) spricht von viel weiter gehenden Plänen, deren Vollführung gar nicht möglich war, die aber die Aufregung der Zeitgenossen und die Grösse des Argwohns verrathen. Ebenso ungünstig äussert sich Bullinger (II. 34, 35).

§ 119. Die Stimmung Tschudi's gegenüber den Umtrieben der Neugläubigen verräth die in § 111 und hier gebrauchte Anführung des Teufels, die damals freilich etwas häufiger war als heutzutage.

§ 122. Nur der dem Titel des Abschnitts entsprechende Inhalt bedarf eines Vermerks. Ueber Zürich, Bern und Constanz (vgl. § 77) ist nichts beizufügen und die Lage in Glarus ebenfalls sattsam beleuchtet, von Basel bereits gesprochen, Schaffhausen dagegen in dieser Chronik noch nirgends als ein Glied der evangelischen Partei bezeichnet, was dem Sachverhalt insofern entspricht, als dasselbe seit 1525, wo ein innerer Aufstand überwältigt worden, nicht zu den Neugläubigen hielt, aber auch nicht die neue Lehre unterdrückte. In Appenzell gab es alt- und neugläubige Gemeinden neben einander, und genossen beide Theile alle Freiheit. Die Stadt St. Gallen war bereits entschieden reformirt; unter den Gotteshausleuten gab es schon manche Gemeinden, die trotz der Ungnade des Abtes dem Evangelium folgten; im Rheinthal war dessen Anhang seit Frühjahr 1528 bedeutend erstarkt; im Toggenburg hatte er unzweifelhaft die Mehrheit. Die Thurgauer, auf Zürich, St. Gallen und Constanz blickend, folgten demselben Zuge, wenn auch die Mehrheit der «Gerichtsherren» am Alten hing. In Graubünden hatten allerlei Anstände mit dem Bischof, die in zwei wichtigen «Artikelbriefen» eine mehr oder weniger gewaltsame Entscheidung gefunden, der neuen Lehre freien Weg gebahnt; (zu erinnern ist hiebei an die sog. Disputation in Ilanz, Jan. 1526); nicht blos die Begierde nach den geistlichen Gütern, wie Tsch. schreibt, gab dort den Ausschlag. In dieser Hinsicht ist er überhaupt einseitig, (weil nicht durchweg genügend mit den Verhältnissen bekannt); nur verfällt er nicht in den Lästerton der Murner, Salat u. s. w.

Der angedeutete Umschwung, der die Mehrzahl der schweizerischen Völkerschaften auf eine neue Bahn führte, ist in zeitgenössischen Chroniken mehrfach berührt; man vergleiche Bullinger (II. 7. 26—31), Sicher (p. 86—96, besonders für den St. Galler Kreis), Kessler (II. 160—171, 186—189), Salat (p. 202, 203, 210).

§ 124. Die Verhandlung in Feldkirch, die seit Herbst 1528 gewissermassen vorbereitet war, fand vom 14. bis 18. Februar statt. Die Akten derselben müssen in den Abschieden (Bd. IV. 1 b., p. 50—58) gesucht werden. Die Sendung der fünförtischen Botschaft wurde sofort bekannt und machte grosses Aufsehen, sodass überall davon gesprochen und geschrieben wurde. Kessler (II. 189) erwähnt die Sache mit den ihr damals gegebenen Deutungen; Bullinger (II. 48—59) springt auf die abschliessende Handlung in Waldshut (im April) über und theilt einen Entwurf des «ferdinandischen Bundes» mit; Salat (p. 204. 210) versucht in Kürze eine Rechtfertigung, tritt aber auf den Inhalt des Vertrages nicht ein; die Basler Chronik (I. 99) kennt nur die fertige Thatsache. Tschudi erwähnt ein Motiv, das bei Vergleichung der Verträge dahinfällt.

§ 125. Die Klage Berns gegen Unterwalden gab den unbetheiligten Orten viel zu schaffen; sie boten indess das Mögliche auf, um eine Versöhnung zu erreichen und den Ausbruch eines Krieges zu verhüten, da hinter Unterwalden mehrere katholische Orte standen. Den Gang dieser mühevollen Verhandlungen muss man in den Abschieden verfolgen; Bullinger (II. 47, 48; 74—80) gibt eine kurze Uebersicht. Weitläufig behandelt die Sache Salat von seinem Standpunkt aus (p. 193—195, 198 bis 200, 204—206; 207, 208; 212—217).

§§ 126—131. Vorab ist — in § 126 — ein wesentlicher Fehler zu berichtigen, der zunächst in der Handschrift liegt, auch in die Ausgabe von Blumer übergang und meinerseits nicht rechtzeitig entdeckt wurde; während bei V. Tsch. die nach der alten Kalenderrechnung gegebenen Daten und die bisweilen beigefügte Uebersetzung in die neue Art der Datirung in der Regel stimmen, ist dies hier nicht der Fall; im Jahr 1529 war der «Sonntag alte Fasnacht» nicht der 24. Februar, sondern der 14.; die erste Ziffer ist wahrscheinlich nur durch einen unachtsamen Abschreiber verändert und seitdem das Datum nicht mehr geprüft worden. Diese irrige Datirung ist dann auch in die Abschiede übergangen, wo also Nr. 25 (S. 60) und Nr. 33 (S. 76) zusammengezogen und auf 14. bis 15. Febr. datirt werden sollten.

Die Zwischenkunft anderer Orte erwähnt Salat (p. 204); Bullinger (II. 46) betont dagegen die von den altgläubigen Glarnern geschehene Reizung.

§§ 132, 134. In § 134 bedarf nur die Anspielung auf den «unerfahrenen Rath» in Zürich einer Bemerkung. Im Dezember 1528 war dort, wie Bullinger (II. 32) anführt, eine «Sönderung» geschehen, indem die

Anhänger der alten Ordnung ausgeschlossen und durch Gönner des neuen Wesens ersetzt wurden; — Tsch. nimmt offenbar für jene Partei, wie er in seiner Heimat mit den altgläubigen Rathsherren befreundet war.

§ 133. Nach Bullinger (II. 35) war es eine Tochter des Herrn von Musso, die mit Wolf Dietrich von Ems vermählt wurde; was er weiter meldet, wie nämlich die Brautfahrt zu einem Ueberfall auf die Evangelischen in Bünden und zu einer Schädigung der Eidgenossen benutzt werden sollte, kann aus den Akten weder bewiesen noch widerlegt werden. Seine Angabe, dass die Braut am 14. Februar durchgereist sei, ist kaum zutreffend; allein auch Tschudi begeht einen Irrthum, da die Durchreise etwa einen Monat früher geschehen sein muss. (Aktens. II. Nr. 174).

§ 135. Abt Franz (Geissberg) hatte sich, todtkrank, in das Schloss Rorschach tragen lassen, wo sein Hinschied leicht verheimlicht werden konnte; sein Statthalter Kilian (Germann; Zuname: Käufi) in Wyl traf auch einige Vorsorge, um die in Gerüchten gemeldete Absicht von Zürich, die Wahl eines Nachfolgers zu verhindern, zu kreuzen. Nachdem Franz gestorben war (21. oder 23. März?), wurde dies wirklich einige Tage lang geheimgehalten und inzwischen, nicht ohne Unregelmässigkeiten, Kilian als Abt gewählt.

Sofort zeigte sich der Gegensatz der Interessen unter den Schirmorten. Luzern und Schwyz anerkannten den neuen Fürsten; Zürich bestritt die Rechtmässigkeit seiner Wahl und suchte durch Briefe und Boten ihn von den Unterthanen zu trennen, d. h. deren Huldigung zu hintertreiben und Glarus auf seine Seite zu ziehen, damit zwei gegen zwei Orte stünden und der Plan, die geistlichen Herrschaften auszurotten, eher durchgeführt werden könnte. Eines seiner wichtigsten Werkzeuge für diese Unternehmung war der seit Ende November 1528 eingesetzte Schirmhauptmann Jakob Frei.

Was Tsch. der Zürcher Obrigkeit zur Last legt, ist nur indirekt wahr. Gelang es nämlich, das Gebiet der Abtei in eine Vogtei der Schirmorte zu verwandeln, wobei die Unterthanen gewisse Freiheiten voraus erhalten sollten, so war zu erwarten, dass in diesen Landen die neue Lehre wenigstens die Mehrheit, und Zürich, in Verbindung mit Glarus und St. Gallen, einen überwiegenden Einfluss erhielt, so dass es die ganze Ostschweiz für sich hatte. Es darf nicht verschwiegen werden, dass Zwingli auch hierin sehr thätig war. Die Folgen der beabsichtigten Umwälzung, wenn diese zum Bestehen kam, sind schwer zu ermessen. — Vgl. Bullinger, II. 114; Kessler, II. S. 205—209.

§ 136. Unrichtig ist hier der Vergleich der Parteiabsichten. Die V Orte hatten noch nicht den von Tsch. angedeuteten Standpunkt gewonnen; das war ihnen auch nicht wohl möglich; für ihre Gebiete behaupteten sie die Herrschaft des alten Glaubens mit aller Strenge; für die gemeinen Vogteien (diesseits der Alpen) forderten sie, weil sie die Mehrheit der regierenden Stände bildeten, das Recht, jede Neuerung mit Gewalt auszurotten, während Zürich und Bern den einzelnen Gemeinden dieser Unterthanen die Freiheit der Entscheidung über « Gotteswort » oder « Messe » sichern wollten, die Minderheit freilich der Mehrheit unterwarfen, aber vorerst freie Predigt, freies Lesen der biblischen Schriften u. dgl. durchsetzen wollten, damit eine Abstimmung möglich würde. Da dieser Widerspruch nicht durch ein Rechtsverfahren, sondern einzig durch Thatsachen und Machtverhältnisse gelöst werden konnte, so suchte jede Partei, soweit möglich, ihren Anhang zu mehren, was Zürich allerdings mit grosser Thätigkeit und mit Erfolg betrieb, weil es den Bedürfnissen der abhängigen Bevölkerungen entgegenkam.

Zu Z. 11 soll bemerkt sein, dass der bei den Zeitgenossen übliche Ausdruck *lyb und guot*, nicht *lyb und bluot* oder *guot und bluot* war.

§§ 137—140. Der Vorschlag der 30 Ausgeschossenen ist glücklicherweise in einem von Schreiber Schuler gefertigten Zettel, der früh nach Zürich gelangt sein muss, noch erhalten. Hier handelt es sich um zwei Punkte von Belang: 1) den Inhalt, 2) die Abstimmung.

Den Inhalt gibt Tsch. im Auszug. Zur Vergleichung resp. Ergänzung wird hier der erwähnte Text beigelegt, (nur die Vergleichsartikel, nicht die Einleitung dazu):

1. « Zum ersten, dass jederman die mess und bilder, wo si noch in kilchen oder cappelen ufrecht sind, blyben lasse, unz (bis) dass ein kilchhöri selbs ein anders darum meret; wo aber die bilder und mess dannen ton, darby lands min Herren ouch blyben. Doch wo daselbst wyb oder manspersonen wärend, die des sacraments in todsnöten oder sunst begeren wurden, soll inen (das) nachglassen und nüt abgeschlagen werden, und darum nieman den andern verachten, vexieren noch verspotten.

2. « Zum andern sollen alle predicanten in unserm land nützit dann allein das göttlich wort, namlich alles so si mit helger biblischer gschrift nüws und alts testaments wüssen zuo erhalten, predigen; so si aber daran irrten, und es minen Herren anzöigt wirt, so sond si einen strafen. Gäbe aber einer ein predicanten dar mit der unwarheit, denselben sollen dann min Herren ouch strafen nach sinem verdienen, und sollen ouch die predi-

canten die mess oder die so dahinder stand, nit also ketzerisch nennen, sunder, wo si ungrecht erfunden, ein missbruch oder derglichen.

3. « Zum dritten, so ferr die predicanten diser artiklen glegend und denen nachgand, sollen si alsdann fryen sichern gang haben zuo der kilchen, ze märkt oder andern iren gschäften nach; wo si es aber nit täten, sond si min Herren darum strafen.

4. « Zum letsten, der fyrtagen halben ist abgredt, dass man den Sunntag vorab helgen soll, demnach all xij potten tag, iiij unserer Frouwen tag, unsers Herrn fronlichnams tag, Sant Johans des Töufers tag, Sant Maria Magdalena tag, Sant Fridlis und Sant Hilarien tag; welcher si aber nit hielt, sol jetlicher den andern leiden by sim eid um j lb. Das soll er gën in acht tagen, ouch by sim eid. Wo aber einer sin frucht uff dem feld hette, es wäre korn oder höw, und des wetters unstätte oder abfal besorgen müesste, kann man dennocht die notdurft allwegen erkennen. »

Nur einzelne Punkte rufen einer Erläuterung. — (2) Den Altgläubigen war es anstössig, dass die Messe als etwas Ketzerisches, d. h. Unchristliches, bezeichnet wurde, wie denn die Zeitgenossen in beschimpfenden Aeusserungen weder blöde noch sparsam waren. Es wurde nun die Möglichkeit offen gelassen, dass die Messe als nicht schriftgemäs, als unrichtig oder schädlich (« ungrecht ») erwiesen würde; für diesen Fall sollte man sich immerhin eines schonenden Ausdrucks bedienen. Dass in kirchlichen Dingen Missbräuche bestunden, war seit Jahrhunderten beinahe sprichwörtlich geworden, dieses Wort daher weniger verletzend.

(3) Einzelne Geistliche hatten sich als feurige Vertheidiger ihres Glaubens bei den Gegnern besonders verhasst gemacht und sich der Gefahr persönlicher Beschimpfung oder Verletzung ausgesetzt, was man doch als bedenklich betrachtete; daher wurde eine Bedingung des öffentlichen Schutzes, den die Geistlichen geniessen sollten, aufgestellt.

(4) Neben den Sonntagen wurden die Tage der (12 oder 13) Apostel, vier Feste Mariä, der « Mutter Gottes », (Lichtmess, M. Verkündigung, M. Himmelfahrt, M. Geburt), nebst einigen andern, allgemeinen und örtlich besondern, im Ganzen 21, als « Feiertage » bezeichnet. Um Aergernis und Streit zu verhüten, sollte jedermann darauf achten, dass diese Verordnung befolgt würde; die Busse betrug 1 Pfd. = $\frac{1}{2}$ Gulden. Der Willkür einerseits und anstössiger Härte andererseits begegnete man mit dem letzten Satz, der besagt, dass über Unsicherheit oder Gefahr eines schädlichen Umschlags der Witterung die zuständige Behörde immer werde urtheilen können, mit andern Worten, in Klagfällen sicher zu entscheiden vermöge, ob ein Verzeigter bussfällig sei oder nicht.

Im Ganzen betrachtet, sicherte dieser Vergleich nicht blos die Freiheit der Gemeinden, sondern auch die der einzelnen Person; damit betrat Glarus einen Weg, der zum Frieden führen konnte, und machte es sich der Stellung würdig, die es als Vermittler in den Zerwürfnissen der konfessionell getrennten Miteidgenossen errang.

Die Abstimmung fand in den (9) Kirchgemeinden statt. Diese sollten versammelt, die Artikel vorgelesen und jeder einzelne Genosse (Landmann) zu einer Erklärung über Annahme oder Verwerfung veranlasst, die Ergebnisse dann zusammengetragen werden, etc. Die «Zedel», von denen Tsch. spricht, waren ohne allen Zweifel nicht Stimmzeddel, sondern die zu verhörenden Vorlagen, die für jede Gemeinde besonders ausgefertigt werden mussten; es soll aber eine Irrung — etwa eine Auslassung, infolge eiliger Arbeit — vorgefallen sein, die bald entdeckt war, aber nicht mehr gutgemacht werden konnte, so dass nur in vier Kirchhöfen die Aufnahme des Mehrs vor sich ging. Dieser Mangel wurde aber in der sehr bald folgenden Landsgemeinde ausgeglichen.

§ 141. Gilg Tschudi hatte sein Amt erst in der letzten Woche Februar 1530 anzutreten und blieb darin bis Ende Febr. 1532.

§ 145. Die Verhandlungen vom 7. und 18. Mai sind in den Abschieden näher ausgeführt; ob eine ähnliche auch am 22. stattgefunden hat, wie dort (p. 193) angenommen ist, kann jetzt nach anderweitigen Akten bezweifelt werden. Am 1. Juni kam die Sache nicht weiter.

§§ 146, 147. Die berührte That von Jakob Lanz von Liebenfels (vgl. Bullinger II. 147, 148) muss zwischen dem 20. und 24. Mai geschehen sein. Sie veranlasste eine grosse Aufregung, weil Zürich und die Thurgauer anfänglich einen bösen Plan vermutheten; es wurden in der Eile Boten von sieben Orten nach Frauenfeld gesandt, um einen Ausbruch der gereizten Volksstimmung zu verhüten; von den Verhafteten blieben dann nur drei im Gefängnis. Am 21. Juli kam die Klage der Verwandten des Entleibten durch Schiedleute zum Austrag; den Vater des Thäters kostete dessen Unbesonnenheit reichlich 2280 fl., eine Summe, die so viel bedeutet wie wenigstens 40,000 Fr. Den grössern Theil verschlangen die Kosten der Belagerung seines Schlosses.

§§ 148, 149. In diesen Abschnitten sind zwei Begebenheiten verflochten, welche nur äusserlich zusammenhängen. Die eine, die eine lange Reihe von Verhandlungen bildete, erzählt Bullinger (II. 2, 3) ebenfalls

sehr kurz, (desgleichen Salat, p. 153, 154, 178), während die Abschiede seit dem 22. Juli 1527, wo Schwyz seine Klage vor den übrigen Orten anbrachte, von diesem «Handel» sehr häufig reden, indem es über die Streitsache zu einem Prozesse kam, der zu der Vorfrage führte, ob Zürich in ein Recht nach den Bünden sich einlassen müsse, ohne dass ihm die Eidespflicht geleistet und abgenommen sei; der Entscheid des bestellten Obmanns ging nun dahin, dass die Beschwörung der Bünde vorgängig stattfinden müsse, worauf sie am 23. August 1528 vollzogen wurde. Jetzt folgten neue Erörterungen, die im März 1529 abermals die Zuziehung eines Oberschiedsrichters nöthig machten. Schliesslich, doch erst im Oktober 1529, kam ein gütlicher Ausgleich zu Stande, nach welchem der «Geroldsecker» ein genügendes Einkommen erhielt und in Zürich bleiben konnte. (Derselbe hatte es aber nur zwei Jahre zu geniessen, da er am 11. Okt. 1531 bei Kappel fiel).

Dass die Verstimmung, die der angedeutete Prozess in Schwyz erregte, sich auf die andere Angelegenheit übertrug, ist natürlich, zumal der Eifer Zürichs, überall die Anhänger der neuen Lehre zu ermuntern, dem altgläubigen Nachbar widerwärtig sein musste. Indem es nun mittelbar, nämlich durch die Person des verhassten «Pflegers», der sich — neben dem neuen Abte — eine Verfügung über Lehen des Klosters erlaubte, in Verhältnisse eingriff, welche entweder nur die Oberherren des Gasters oder nur Schwyz allein angingen, wurde dieses gereizt und zu einem Gewaltstreich veranlasst, der nur in der Denkart der Zeit eine Entschuldigung findet. (Vgl. § 150).

In § 149, Z. 12, liegt ein Vorwurf gegen Pfr. Kaiser, der sonst nirgends erhoben wird.

§§ 150, 151. Vollständigern Bericht gibt Bullinger II. 148, 149, einige Ergänzungen Sicher, p. 109, 110. Dazu sind die Abschiede (p. 194—196; 202, 203) zu ziehen. Die Verurtheilung und Hinrichtung fand am 29. Mai statt.

§ 152. Seit März 1529 hatten Bremgarten und Mellingen sich auf die Seite von Zürich geneigt und bald, da Bern in gleichem Sinne auf diese Städte wirkte, der Reformation sich angeschlossen; im Mai folgten einige Gemeinden der freien Aemter nach. So war eine Brücke zwischen den Gebieten von Zürich und Bern geschaffen, und den V Orten, die freien Weg nach Baden und über den Rhein hinaus zu besitzen strebten, gewissermassen ein Riegel gesteckt. Die Hinrichtung Pfr. Kaisers, das Verhältnis der V Orte zu Oesterreich, das sie trotz allen Abmahnungen der

übrigen Eidgenossen nicht aufgeben wollten, und die Vorstellungen Zwinglis, dass ein entschlossenes Auftreten am sichersten zum Frieden führen werde, vermochten endlich Zürich und Bern so weit zu einigen, dass sie sich entschlossen, die Unterwaldner Landvögte, die zu Anfang Juni in den Freiamtern und der Grafschaft Baden «aufreiten», d. h. ihren Einzug zum Amtsantritt halten sollten, zurückzuweisen, um vorerst bei den V Orten durch Unterhandlungen zu erreichen, was man für nöthig hielt. Da Unterwalden sich anschickte, die Vögte mit starkem Geleite aufzuführen, so griff Zürich vor, indem es (4. Juni) beschloss, ein «Fähnchen» nach Muri zu schicken, was folgenden Tags geschah; eine andere Abtheilung rückte nach, und mit diesem Auszug kam die ganze Eidgenossenschaft in Bewegung.

Hiezu vgl. Bullinger II. 149—155; Kessler, II. 212, 213; Salat, p. 218—220.

§ 153. Zwei Punkte sind hier besonders zu beachten: Die frühe Sendung einer Vermittlungsbotschaft von Glarus und dessen anfänglicher Entschluss, nöthigenfalls mit den Waffen zu «scheiden», wozu freilich eine namhafte Unterstützung durch andere Orte nothwendig war, die sich nicht einstellte.

§ 154, (I). Die vollständigste Kenntnis des Hergangs gewähren die amtlichen Schriften, auf welche hier verwiesen werden muss. Tschudi zeigt sich übrigens wohlunterrichtet, so dass eine Ergänzung mit einzelnen Angaben nicht nöthig ist, soweit es die Verhandlungen in Uznach betrifft. Salat (p. 223) spricht wenig von der Sache; viel deutlicher ist Bullinger (II. 161—163).

§§ 154, II; 155, 156. Schon am 6. Juni erschienen Boten von Schiedorten in Muri, und zwar von Freiburg und Solothurn, denen sich bald solche von Schaffhausen und andern Orten anschlossen; auch Bern wirkte auf Vermeidung eines Zusammenstosses hin. Zürich dagegen sandte nach allen Seiten Befehlshaber und Mannschaften, um die Gegner einzuschliessen und zu hemmen; es erliess eine Absage an die V Orte und eine öffentliche Kriegserklärung (Manifest, 9. Juni), um sein rasches Vorgehen zu rechtfertigen, liess den Thurgau, die Landschaft St. Gallen und die Pässe am Rhein besetzen, baute aber seine grösste Hoffnung auf den beabsichtigten Vorstoss, der gegen Zug gerichtet sein sollte. Am 9. Juni Nachmittags langte das Hauptheer in Kappel an; noch Abends erschien Ammann Aebli im Lager, um eine Unterhandlung anzuknüpfen; man gab ihm gute Worte

und behielt dabei im Sinne, am folgenden Morgen aufzubrechen, holte aber in Zürich Bescheid über ein Schreiben der Schwyzer ein, welches Aebli gebracht hatte. Doch rückte man am 10. Juni nicht vor. Am 11. früh kam Aebli wieder mit Friedensanträgen und stellte dringlich — « mit schier weinenden Augen » — die Gefahr eines Blutvergiessens unter Brüdern vor; nach langem Wortwechsel und Berathen bewilligten ihm die Zürcher 4—5 Stunden Frist, um bestimmte Vorschläge der Gegenpartei, die sich bei Baar gesammelt hatte, zu bringen. Inzwischen scheint ein Brief von Bern an Zürich in das Lager gekommen zu sein, der von Thätlichkeiten abmahnte und Schritte für einen gütlichen Austrag empfahl. Demzufolge unterblieb ein Angriff. Am 12. und 13. fanden wieder Verhandlungen statt, die auf eine Verständigung zielten; es wurde vereinbart, dass eine Botschaft der V Orte in das zürcherische Lager kommen und da ihre Klagen und Wünsche eröffnen möge, dann eine zürcherische Abordnung sich zu den Gegnern verfügen solle, um ihrerseits die ganze Lagergemeinde anzureden. Dies geschah am 14. und 16. Juni, in Gegenwart von Boten der Schiedorte. Nachdem beide Parteien mündlich und schriftlich ihre Beschwerden und Forderungen erklärt hatten, begann für die Schiedleute eine neue Arbeit, die Tschudi andeutet: Artikel zu entwerfen, den Parteien vorzulegen und nach deren Begehren zu verschärfen oder zu mildern, um eine übereinstimmende Zusage zu erwirken. In einer Woche angestrenzter Thätigkeit gelang die Einigung, die in einigen Punkten schwer fallen musste. Die Hauptsache war am 24. Juni gethan; einen Aufenthalt verursachte aber noch die Forderung, dass die Urkunde des « ferdinandischen Bundes » zerstört werden sollte; dies gelang erst am 26. Morgens um 2 Uhr; dieses Datum trägt denn auch der « erste Landfriede ».

Was Tsch. erzählt, beruht gewiss wesentlich auf den mündlichen Berichten der Glarner Schiedleute, Aebli und Mathys, die ihm Dinge sagen konnten, welche uns die Akten verschweigen; ob ihm die zwei Boten auch Schriften vorlegten, wollen wir auf sich beruhen lassen. Seine Darstellung ist in ihrer Weise richtig und bündig; am wenigsten befriedigend die Angabe der Friedensartikel; nach seiner Denkart mochten diejenigen, die er anführt, ihm am wichtigsten scheinen. Ergänzende Notizen lässt er übrigens später einfließen.

Zu genauer Würdigung der Schwierigkeiten, welche die Vermittler zu überwinden hatten, ist das Studium der Akten, namentlich der Vertragsentwürfe, nöthig; diese finden sich in den Abschieden. Daneben enthalten die Chroniken allerlei Züge, die man gerne beachtet. Aebli's Verdienste hebt selbst die kurze Nachricht von Sicher (p. 112, 113) hervor; die

Vorgänge in der Ostschweiz erzählt er p. 113, 235—239; zu vergleichen ist Kessler (II. 212—223). Weniger ausgiebig sind die Basler Chroniken (I. 100—102). Bullinger (II. 155—193) gibt den ausführlichsten Bericht, zum Theil mit Akteneinlagen; Salat fasst das Wichtigste für die altgläubige Partei gut zusammen (p. 212—237).

§ 157. Mit dieser Nachricht steht V. Tschudi ziemlich vereinzelt; sie bildet einen Beweis seiner andauernden Aufmerksamkeit auf die Kriege zwischen Frankreich und dem Kaiser. Der Graf von St-Pol wurde am 21. Juni in der Niederlage bei Landriano gefangen, die alle Hoffnungen der Franzosen vernichtete.

§ 159. Vollständiger Bericht wird man zunächst in den Basler Chroniken suchen, wo (I. 102—104) die zerstörende Gewalt des ausgetretenen Birsigs mit vielen Beispielen dargestellt wird. Von der Schätzung des Schadens schweigt der Chronist. Als Datum ist der 14. Juni zu bemerken, nicht der 15. — Vgl. Kessler, II. 226, 227.

Im J. 1530 wiederholte sich der Austritt mit gleicher Schädlichkeit, worüber einzig die Basler Chr. (I. 111) Nachricht gibt.

§ 161, 164. So umständlich und peinlich die hier zusammengefassten Verhandlungen an sich sind, empfiehlt es sich doch nicht, die Aufzeichnungen Tschudi's zu ergänzen; es genügt an wenigen Bemerkungen; zunächst dass die V Orte im Allgemeinen den Kürzern zogen, und die Schiedleute, nachdem sich die Gefahr eines neuen Krieges gezeigt hatte, in einem sogenannten Beibrief (24. Sept.) den Friedensvertrag bekräftigten, aber den reformirten Orten die Befugnis zusprachen, im Fall der Verletzung desselben durch die V Orte gegen diese eine Sperre zu verhängen, wie es einen Augenblick thatsächlich geschehen war; dass ferner Unterwalden zu einer besondern Zahlung an Bern verpflichtet wurde, die es so ungerne entrichtete, wie die V Orte überhaupt die ihnen auferlegten Kriegskosten anerkannten, und endlich, dass unter den Schiedleuten Aebli, der Reformirte, neben katholischen Staatsmännern eine hervorragende Stellung einnahm.

Von diesen dornigen Geschäften schweigen Sicher und die Basler Chroniken völlig; Kessler berührt sie kurz (II. 222, 223); Salat gibt eine Uebersicht nach den Abschieden (p. 239—246); am meisten bietet Bullinger (II. 195—216, 219), indem er unter anderm die Denkschriften mittheilt, durch welche Zürich die Forderung begründete, dass der Glaube auch in den V Orten frei sein sollte, was aber nicht erreicht wurde.

§§ 162, 163. Neben den Abschieden ist hinsichtlich der Abtei St. Gallen nur Sicher's Chronik von einigem Belang, der S. 111, 114 bis 115, 238—239 das Wichtigste berührt; Vadian (II. 413; III. 227—229) enthält vermischte Notizen.

Glarus betreffend mag betont werden, dass der Ausgang des Kappler Kriegs die neugläubige Partei ermuthigt haben wird, weiter zu drängen; um so mehr wäre es von Interesse, die darüber gepflogenen Verhandlungen genauer zu kennen. Wir müssen annehmen, die oben besprochenen Artikel seien jetzt neuerdings bestätigt worden.

§ 165. Ueber die Parteiabzeichen gibt Kessler (II. 222, Text und Note) eine bemerkenswerthe Notiz. — Der letzte Satz ist nicht deutlich genug. Schon der Landfriede (Art. 18) untersagte den Gebrauch von Abzeichen; es war übrigens den in Glarus geltenden Satzungen ganz gemäss, dass dort dergleichen verboten wurde. Man ist aber versucht, bei der Nachricht Tschudi's noch an etwas anderes zu denken, nämlich an das kurz nach dem Schlussscheid der Schiedorte erlassene eidg. « Landgebot », das namentlich Schmähreden gegen Andersgläubige verpönte (15. Okt.). Dieses musste in allen Orten und gemeinen Vogteien verkündigt und gehandhabt werden. — Den Text desselben theilt Bullinger mit (II. 216—218); Salat (p. 250) deutet dessen Inhalt nur an.

§§ 166, 167. Mit Ausnahme des am Schluss von § 167 erwähnten Datums, das nur für Zwingli's Reise nach Marburg, nicht für das Gespräch zutrifft, ist Tschudi's Darstellung leidlich gut gefasst. Salat (p. 247, 248) bespricht die dort vereinbarten Artikel und streut gegensätzliche Bemerkungen ein; die Basler Chroniken (I. 104, 105) nehmen dagegen einfach den zwinglischen Standpunkt ein; Bullinger (II. 223—239) erzählt den ganzen Verlauf, gibt auch einen Abdruck der « Marburger Artikel » (3. Okt.) und einige Nachrichten über spätere Streitigkeiten mit Luther; Kessler (II. 223—226) lässt sich auf das Gespräch nicht näher ein. (Vadian's Notizen über diesen Zeitpunkt sind bis auf zwei Sätze verloren).

Zu bemerken ist noch, dass mit dieser Disputation gewissermassen auch politische Geschäfte zusammenhingen, namentlich ein sog. « Verstand » von Zürich und Basel mit Hessen, der aber erst im Herbst 1530 zum Abschluss kam.

§§ 168, 174. Während die Mutter des Königs von Frankreich (Luise von Savoyen) und die Tante des Kaisers, Margaretha, die kluge Statt-

halterin der Niederlande, mit einander über einen Frieden verhandelten, dessen beide Parteien bedurften, reiste Karl V. nach Italien (27. Juli bis 12. August); noch ehe er landete, war in Cambrai (3. und 5. Aug.) ein Vertrag geschlossen, der ihm allerlei Vortheile verschaffte; bei Ledigung der französischen Prinzen hatte er 1,200,000 Goldkronen zu empfangen, was wenigstens 36 Mill. Fr. unserer Währung beträgt. Frankreich war gedemüthigt und erschöpft; die italienischen Bundesgenossen desselben vermochten dem Kaiser nicht Stand zu halten, und bald liessen sich, mit Ausnahme der Stadt Florenz, die mit dem Papst zerfallen war, alle zur Versöhnung herbei.

§ 169. Es bedurfte nicht der Anreizung des Statthalters in Siebenbürgen — den man hierzulande den Weida nannte — um den türkischen Sultan Soliman (Suleiman, der Grosse zubenannt) zu einem neuen Feldzug nach Ungarn zu bewegen; denn dieser wollte sich durchaus mit Ferdinand, der das Königreich Ungarn seit 1527 besass, im Kampfe messen und womöglich Deutschland unterwerfen. Am 21. Sept. traf der erste Schwarm türkischer Reiterei vor Wien ein; am 26. erschien der Sultan mit der Hauptmacht; bald begann der Kampf zwischen einer schwachen Besatzung und einem übermächtigen Heere, zum Theil unter der Erde geführt; allein die Belagerten wussten ihre Mittel so geschickt zu benutzen und zeigten eine so standhafte Tapferkeit, dass die Türken die Hoffnung aufgaben, die Stadt zu gewinnen, und rasch den Rückzug antraten (14. Okt.).

Dieses Ereignis beschäftigte längere Zeit ganz Europa; so berichten denn auch die schweizerischen Chronisten mancherlei; unter andern die Basler Chroniken, I. 105, 106; Kessler, II. 229—232; am meisten erzählt Sicher: p. 118, 119, 246—249; (in p. 258—262 wird ein Brief von Balthasar Rugg an seine Mutter in Gossau mitgetheilt).

§§ 170, 171. Von ungünstiger Witterung, schlechtem Wein und anderem Misswachs haben die Chronisten verschiedener Gegenden zu berichten, und zwar bis 1531. Der Basler (I. 104. 111) nennt für 1529 und 1530 auffällige Preise der Getreidearten; Kessler (II. 228, 229; 248—250) erwähnt auch eine Münzverschlechterung, die den armen Mann drückte; desgleichen Vadian (III. 237); Bullinger (II. 223—242) gibt Aufschluss über die in Zürich gemachten Verordnungen, die den Bäckern, Müllern und Kornwucherern in's Fleisch schnitten; Sicher (p. 117; 240, 241; 262) führt allerlei andere Vorkommnisse an.

§ 172. Auch diese Erscheinung wird mehrfach vermerkt (Bullinger II. 223; Basler Chr. I. 105, Sicher p. 119, 250; Kessler II. 243,

244), nirgends aber mit der sorgfältigen Beschreibung, welche V. Tsch. enthält. Der Verfasser bekümmerte sich offenbar um die Sache, forschte nach dem Verlauf der Krankheit, machte vielleicht auch persönliche Beobachtungen. Dass diese «Schweissucht» nach Glarus vorgedrungen sei, sagt er übrigens nicht.

§ 173. Die Geschäfte wegen der Abtei St. Gallen brachten viel Mühe und Hader mit sich. Abt Kilian sah sich nach dem Kappelerkrieg feindseligen Unterthanen und einer entschlossenen Partei der Schirmorte gegenüber, die ihn nicht mehr wollte zur Regierung kommen lassen und eine neue Ordnung zu begründen strebte. Da Luzern und Schwyz dazu nicht Hand bieten wollten, so gingen Zürich und Glarus von sich aus vor, erleichterten die Lasten der Gotteshausleute, gaben der «alten Landschaft» eine Art Verfassung (Landrath etc.) und schritten, von der Stadt St. Gallen unterstützt, zur förmlichen Auflösung des Klosters durch Auskauf von Conventherren, Veräusserung von Kirchenschätzen, Aenderungen in Gebäuden, u. s. w.

Die Bürgerschaft von Wyl, die nun gern eine freie Stellung gewonnen hätte, sah solches Eingreifen Zürichs mit einigem Verdruss; zudem war ein Theil derselben noch altgläubig; so führte ein Missverständnis, das im Argwohn wurzelte, einen Auflauf herbei, den aber ein in der Umgegend ergangener Sturm sehr rasch unschädlich machte.

Diese Ereignisse behandeln Salat (p. 254, 255; 257—259), Sicher (p. 121, 122; 252—256), Kessler (II. 238—243), Vadian (II. 413, 414; III. 229—235) und Bullinger (II. 244—248).

§ 176. Die hier gemeldete Reform, die schon im August 1529 von der Landsgemeinde beschlossen worden war, ist eine der ältesten, die man kennt; ob eine Beurkundung der getroffenen Aenderung stattgefunden, lässt sich nicht sagen, da eine solche sonst nirgends berührt wird. — Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte führt sie nicht an; auf dieses Werk ist für das Uebrige zu verweisen.

§ 177. In das Jahr 1530 gehört dieser Abschnitt eigentlich nicht, da der endgültige Beschluss der Rückgabe schon am 12. Mai 1529 gefasst und der eidg. Landvogt etwa drei Monate später «abgefertigt», d. h. verabschiedet worden war.

§ 178. Von dem «christlichen Burgrecht», welches Zürich, Bern und Basel mit der Stadt Strassburg schlossen (5. Jan. 1530), sprechen fast nur Chronisten der reformirten Partei: der Basler I. 106, 107; Bul-

linger II. 243; Kessler II. 246; Vadian III. 237; alle etwas dürftig. Kessler und Bullinger erwähnen jedoch anlässlich eine Aushilfe mit Getreide, welche Strassburg den Bundesgenossen zukommen liess.

Einen Versuch, mit den Schweizerstädten in ein Bündnis zu kommen, hatte es schon 1524—25, aber ohne Erfolg, gemacht; seit Frühjahr 1529 wurde dann desto eifriger daran gearbeitet und im Laufe Januars 1530 in allen beteiligten Orten das Burgrecht beschworen.

§ 179. Nach dem Abschluss des Landfriedens hatte Solothurn einen Geistlichen beauftragt, in der Stadt das Evangelium zu predigen, jedoch auch bisweilen Messe zu halten (Aug. 1529); denn die alte Ordnung gedachte die Obrigkeit nicht zu stürzen. Die evangelische Partei wuchs seitdem stärker an, wozu die Freundschaft mit Bern nicht wenig beitrug; sie blieb jedoch in der Minderheit, hatte über Wortbruch der Gegner zu klagen, verlangte eine Disputation, die man auf der Gegenseite durchaus nicht zulassen wollte, und sammelte sich am 7. Febr. in Waffen, worauf eine starke Botschaft von Bern erschien, um zu vermitteln; indessen behauptete die altgläubige Partei das Uebergewicht.

§ 180. Seit 5. Nov. 1529 wohnten Karl V und der Papst Clemens VII zu Bologna in einem Hause neben einander und behandelten viele Geschäfte gemeinsam. Nachdem der Kaiser Italien zur Ruhe gebracht, bereitete er sich zur Krönung vor, die am 24. Febr. stattfand, freilich ohne alle Mitwirkung der deutschen Reichsstände, was in Deutschland Missfallen erregen musste.

Unter unsern Chronisten widmet nur Kessler (II. 237, 238; 246, 247) diesen Vorgängen einige Zeilen.

§ 181. Für die kleine Vogtei Mendrisio, welche die XII Orte erst seit 1522 mit einiger Sicherheit besaßen, wurde jetzt bloß zwei Monate vor dem Amtsantritt der Vogt ernannt. (Vgl. § 14).

§§ 182, 183. Im August 1529 (§ 163) war eine neue Verhandlung über die Reformation auf die Maigemeinde verschoben worden; jetzt muthete die reformirte Partei den Anhängern der alten Ordnung zu, ihre Gründe vorzutragen, was zunächst den Geistlichen galt; um ein Gezänk zu vermeiden, das ihren Gesinnungsgenossen nur ein Aergernis sein konnte, verzichteten nun dieselben auf die anstößigen Bräuche (Messe etc.; Bilder), was den Ausschlag gab. Auf Versprechungen zählten die Neuerer nicht mehr und entschieden daher, die « Gleichförmigkeit » durchzuführen, also die drei katholisch gebliebenen Kirchen in Glarus, Lintthal und Näfels zu

« räumen »; immerhin wurde ein Bildersturm, wie er vielorts vorgefallen war, vermieden.

Bezügliche Angaben enthält noch Bullinger II. 289.

§§ 184, 185. Von diesen Verhandlungen ist in den Abschieden und sonstigen amtlichen Akten nichts zu finden. Die Zusage an Zürich und Bern betreffend braucht nur bemerkt zu werden, dass dieselbe eine natürliche Folge des ergangenen Mehrs war, das sich die zwei Städte, die damals auch mit den Bündnern unterhandelten, zu Nutze machten.

§ 186. Die Aenderung in den Räten ergab sich ebenfalls aus dem Sieg der reformirten Partei. Da die Gegner seinerzeit den Vortheil der Mehrheit nach Kräften benutzt hatten, so wollte die neue Majorität dasselbe Recht geniessen, drang aber nur in der Mehrzahl der Tagwen durch.

§ 188. (Zu vergleichen § 183.) Die Versammlung der Kirchengenossen von Glarus hatte nur noch über die Ausführung des von der Landsgemeinde gefassten Beschlusses zu berathen. Das Ergebnis war die Bestellung eines Ausschusses, der im Stillen, in bestimmter Ordnung, die Kirchenzierden entfernen und an einem sichern Orte verwahren sollte; eine Zerstörung oder Veräusserung fand also nicht statt. — Dieses Verfahren lässt einige Zweifel an dem Bestand des Neuen erkennen.

§ 189. Bei §§ 170, 171 sind etliche vorgreifende Bemerkungen zu finden. Der hier angegebene Preis für einen Mütt Korn (im Durchschnitt 50 Kil.) war ungefähr $5\frac{1}{2}$ fl., was mit 60 Franken unserer Währung jedenfalls nicht zu hoch gewerthet ist. — Zu beachten ist noch das Gebot, den Ziger, der damals viel häufiger im Verkehr war als heute, zu einem erträglichen Preise zu verkaufen. Dieser muss per Pfund etwa 1 Schilling betragen haben, was wenigstens 27 Cent. ausmacht.

§ 190. Der Verfasser begründet an verschiedenen Stellen die Stimmung, die ihn zeitweise überwältigte, so in §§ 163, 182, 183, 213 und hier selbst; immerhin zeigt das Gedicht, das er uns hinterlässt, dass ihn die Besonnenheit nie verliess, und dass er nicht alle Hoffnung aufgab. — Eine erläuternde Uebersetzung ist kaum vonnöthen, da die Worterklärungen hinreichen sollten, diesen Erguss verständlich zu machen.

In den Strophen 18 und 19 erinnert Tsch. an den sprichwörtlichen Flug des Ikarus der griechischen Sage, der sich mit Hülfe wächserner Flügel aus der Gefangenschaft rettete, dann aber, weil die Flügel an der Sonne schmolzen, herabstürzte und den Tod fand. Der leitende Gedanke ist offenbar: Treibt es nicht zu weit, bildet euch nicht zu viel ein, u. s. w.

§ 191. Was in § 173 berührt wurde, ist hier einigermaßen wiederholt. Die Urkunde über die Neuordnung der Verhältnisse der Abtei St. Gallen trägt das Datum 25. Mai 1530. Ihren Text enthalten blos die Abschiede. Einige zugehörige Nachrichten und Akten findet man bei Bullinger (II. 248—270).

§ 192. Bei diesem Geschäfte kamen nicht blos die verschiedenen Glaubensansichten, sondern auch Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit der von Zürich betriebenen Umgestaltung in's Spiel; die Einwendung, dass die Rechte von Luzern und Schwyz vorbehalten seien, befriedigte weder diese Orte selbst noch ihre Anhänger in Glarus. Der Streit über diese Dinge beschäftigte nun einige Zeit nicht blos Glarus und Schwyz, sondern auch unbetheiligte Orte, was hier nicht näher ausgeführt werden kann.

§ 193. Des Kaisers glänzender Einzug in Augsburg war seinerzeit in aller Mund; dem entsprechend die Spannung wegen des Reichstages gross. Davon reden die Basler Chroniken (I. 113, 114), Bullinger (II. 272—274), Kessler (II. 257—263), Sicher (p. 124, 131, 142, 263, 269—271), Salat (p. 260—262) und Vadian (III. 243, 253, 254, 259, 260, etc.). Vgl. § 205.

§ 195. Zu vergleichen ist Vadian, III. 264, Nr. 111.

§ 196. Abt Kilian's Tod in der Bregenzer Aa (30. Aug.) interessirte vornehmlich die Ostschweizer; daher bezügliche Nachrichten nur in Kessler (II. 254—256), Bullinger (II. 270, 271), Sicher (p. 149—151) und Vadian (II. 415, 416) zu finden, die auch vollkommen ausreichen.

Die unmittelbare Folge war auf der einen Seite die Wahl eines neuen Abtes — Diethelm (Blarer); auf der andern der Abschluss von Geschäften, welche die Rückkehr der geistlichen Herrschaft verunmöglichen sollten: der Verkauf der meisten Klostergebäude an die Stadt St. Gallen, die Bewilligung des Loskaufs der Toggenburger, u. dgl. m. (Vgl. Sicher (p. 157, 159, 160) und Kessler (II. 263—274).

§ 197. Vogt Jenni starb etwa zwei Monate, nachdem er sein Amt hatte antreten müssen; warum er sich zur Zeit in Bellinzona aufhielt, das nicht zu seiner Vogtei gehörte, ist unbekannt. Die Ersatzwahl wird von dem Rath, nicht von der Landsgemeinde, getroffen worden sein. Betreffend die Familie Strebi bemerkt Hr. Pfr. G. Heer, dass sie sich nie stark entwickelt habe und selten zu höheren Aemtern gekommen sei. — Nach der vorliegenden Notiz von Tsch. kann der Zweifel in Abschiedband IV. 1 b, p. 1602, betreffend den Zeitpunkt des Amtswechsels, ungefähr gehoben

werden. Strobi trat vermuthlich noch im September ein und hatte bis Anfangs Juli 1532 zu dienen.

§§ 199—203. Tschudi greift hier einleitungsweise zurück in die Jahre 1525—26, wo er vielleicht noch nicht genügende Nachrichten über die Verhandlungen der Schweizer mit Genf und Savoyen erhalten hatte. Den Gang der Sachen zeichnet er ungefähr richtig; nur fehlen Andeutungen über die Gründe. Zur Ergänzung müsste hier vornehmlich die Chronik von Anshelm dienen; die übrigen Chronisten gedenken höchstens des Feldzugs im Oktober 1530.

Die wesentlichen Akten über diese Geschäfte sind in den Abschieden zu suchen. Vgl. Bullinger II. 322—324; Basler Chroniken I. 115, 116; Kessler II. 274, 275; Sicher p. 157—159; Vadian III. 265, Nr. 113. 115.

§§ 204, 210. Von dieser höchst verheerenden Ueberschwemmung reden auch Kessler (II. 282, 283) und Sicher (p. 168), der zugleich eine Wassergrösse in Venedig und den Landeinbruch in Seeland erwähnt. Nur von letzterem scheint der Basler Chronist gehört zu haben (I. 117). Vadian (III. 267. 268) erwähnt den Austritt des Tibers und die Flut in den Niederlanden.

§ 205. Zur Ergänzung der Notizen bei § 193 ist noch beizufügen Vadian, III. 267, 268. Tschudi's Auffassung beruht wohl auf Nachrichten, die er auf schriftlichem Wege, durch sog. Zeitungen oder fliegende Blätter erhalten haben kann, und seiner eine Vermittlung suchenden Denkweise, die allerdings mehr zum Alten neigte als zu dem Neuen.

§ 206. Die Theurung und der Streit zwischen Glarus und Schwyz sind früher schon berührt; neu ist nur die Angabe über die Pest, die durch Vadian (III. 258, Nr. 88) bestätigt und ergänzt wird. In Graubünden sollen etwa 10,000 Menschen gestorben sein, in Toggenburg 2000, u. s. w.

§ 207. Ueber die Unruhen in Solothurn berichtet Bullinger (II. 294—321), wobei er den Schriftenwechsel zwischen den evangelischen Geistlichen und den altgläubigen Chorherren mittheilt. Die übrigen Chronisten schweigen. Zu bemerken ist besonders der Umstand, dass Bern ziemlich erfolglos zu vermitteln versuchte (Nov. 1530).

§ 208. Ueber diese Zwistigkeiten geben nur die Abschiede (p. 858 bis 862) einige Auskunft; die Sache war übrigens nicht von grossem Belang.

§ 209. In auffälliger Weise sind hier zwei wesentlich ungleiche Begebenheiten verkoppelt.

Die erste ist die in St. Gallen gehaltene evangelische Synode, von welcher Bullinger und Salat schweigen, während Kessler (II. 275—282), mit Voraussendung einer Erläuterung, den Gang der Verhandlungen (20. bis 22. Dez.) leidlich vollständig darstellt, Vadian (III. 268) die Hauptfragen andeutet, und Sicher (p. 164—166) einige merkwürdige Züge verzeichnet. An der Disputation nahmen Geistliche aus St. Gallen, der äbtischen Landschaft und dem Rheinthal theil; es handelte sich vorzüglich um die Einführung eines neuen Kirchenbanns, der von Zwingli bekämpft wurde.

Das andere Ereignis folgte acht Tage später. Der Schirmhauptmann Jakob Frei von Zürich, dessen Amtsdauer eigentlich mit November zu Ende gewesen, brach am 30. Dezember mit etwa 600 Mann nach dem Rheinthal auf, um die Gemeinden Oberriet und Montigel, welche die neue Ordnung in der Landschaft St. Gallen nicht anerkennen wollten, zum Gehorsam zu bringen, d. h. zur Huldigung und zu dem Gelöbniß, die rückständigen Gefälle zu bezahlen. Dieser Zweck wurde ohne Kampf erreicht.

Hierüber berichten Vadian (III. 268, 269), Kessler (II. 284), Sicher (p. 166—168) und Bullinger (II. 294).

§§ 211, 212. In einer Verhandlung, die vom 4. bis 31. Dez. dauerte, woran aber Glarus und Appenzell nicht theilnahmen, wurden die Streitfragen zwischen den Städten Bern, Freiburg und Genf und dem Herzog von Savoyen eingehend geprüft und in dem Sinne entschieden, den Tsch. andeutet. Der Spruch von Payerne anerkannte nur einen Theil der von Savoyen geforderten Rechte und wurde denn auch von den Hauptparteien angefochten. Zu beachten ist die Aufzeichnung von Vadian, der den Verhandlungen beigewohnt hatte (III. 269—271. 274).

§ 213. Sehr bemerkenswerth ist diese Aeusserung V. Tschudi's, die wohl ein Zeugnis dafür ist, dass er im Laufe seiner bereits achtjährigen Wirksamkeit als Seelsorger — und gelegentlich Berather der Obrigkeit? — auf das Wesentliche zu achten gelernt hatte.

§ 215. Mit Ende Nov. hätte in St. Gallen ein Schirmhauptmann von Luzern (Jakob am Ort) einziehen sollen; seine Obrigkeit nahm aber Anstoss an der von Zürich durchgesetzten Vorschrift der Verfassung, dass der Hauptmann den Unterthanen schwören sollte, sie bei ihren Rechten und dem Evangelium zu schützen, und hielt sich lieber zurück, als dass

sie derart die neue Ordnung anerkannte; so blieb der vorhin genannte Frei im Amte (bis Okt. 1531).

§ 216. Sebastian Kretz von Nidwalden, Landvogt seit Anfangs Juli 1530, hatte mit den Häuptern der Rheinthalen Gemeinden mancherlei Späne, die endlich eine Klageschrift an seine Obrigkeit veranlassten und Verhandlungen in der Tagsatzung nach sich zogen. Nach einer Reihe widerwärtiger Vorgänge musste Kretz aus seiner Haft entlassen werden (März), wurde aber nicht durch einen Vogt aus Nidwalden, sondern durch einen Rathsherrn aus Zürich ersetzt. — Vgl. Bullinger II. 333—336; Vadian III. 277, 278; Salat p. 273.

§ 217. Seit Beginn der Reformation hatte Zürich viel zu klagen über feindselige Reden und Thätlichkeiten der Zuger Nachbarn; der Landfriede brachte keine Besserung. Gehässige Schimpfworte gegen die Reformirten waren auch in andern katholischen Orten im Umlauf; aber in Zug trieb man es nach reichlich vorliegenden Zeugnissen am ärgsten; es ist daher nicht zufällig, dass auch V. Tsch. davon spricht. Nur irrt er darin, dass Zürich von sich aus gegen Zug eine Sperre verfügt habe. Diese Massregel kam erst im Mai zur Anwendung, weil die Klagen über die Schmähungen kein Gehör gefunden hatten. — Ergänzungen und Beispiele enthalten Vadian (III. 275, 276), Kessler (II. 293, 294) und Bullinger (II. 336, 337).

§ 218. Tschudi holt hier nach, was er bei § 10 hätte beibringen können, vielleicht aber bei Niederschreibung desselben noch nicht sicher wusste, und wiederholt einiges, das schon besprochen ist; einer Erläuterung bedarf seine Erzählung nicht mehr.

§§ 219—221. Diese umständlichen Nachrichten über die Täuschungsversuche des Herrn von Musso kann Tsch. von Augenzeugen vernommen haben; sie sind zu beachten, zumal die übrigen Chronisten davon schweigen; nur die Sendung der Bündner nach Mailand und der Meuchelmord, den der edle «Markgraf» durch vier gedungene Banditen verüben liess, finden sich mehrfach erwähnt.

§ 222. Der «Müsser» (oder «Medegin») hatte einen Theil des arbeitslos gewordenen kaiserlichen Kriegsvolkes für sich angeworben und glaubte, da es im Veltlin Unzufriedene gab, mit einem Handstreich die Landschaft erobern zu können. Seinem Charakter getreu, überfiel er Morbegno unversehens in einer Nacht (11./12. März) und nahm es ein. Die

Bündner waren rasch zur Hand, hörten aber nicht auf den Rath ihrer Hauptleute und büssten ihre Hitze mit beträchtlichem Verlust. (Der Tag wird nicht angegeben).

Zu bemerken ist hiebei, dass Glarus, sodann Zürich, Bern und andere Orte vom 13. März an über den Einfall des Müssers im Veltlin benachrichtigt waren.

§ 223. Da den Bündnern Nachrichten über fremde Kriegsvölker zukamen, die auf verschiedenen Seiten den Müsser unterstützen sollten, so glaubten sie, ohne den Beistand der Eidgenossen sich nicht behaupten zu können, und schickten eilends Botschaften und Mahnbriefe an die Orte, mit denen sie direkt verbündet waren; da eben in Baden ein eidg. Tag gehalten wurde, so fand dort eine bezügliche Berathung statt. In Zürich und Glarus, die mit Graubünden im engsten Verkehr standen, entschloss man sich ungesäumt zu einem Aufbruch; von Bern aus wurden auch Freiburg und Solothurn um Zuzug angesprochen; ebenso betheiligten sich andere Orte (Basel, Schaffhausen, Appenzell), die keinen Bundesvertrag mit den III Bünden hatten, dazu die Landschaften Thurgau und Toggenburg.

Wie der Müsser mit den V Orten eine geheime Verhandlung angeknüpft hatte, zeigen die Abschiede. Mit den evangelischen Städten waren sie so zerfallen, dass sie mit Mühe ihre Freude über den Angriff des Müssers verbargen.

Ueber den Anfang dieses «zweiten» Müsserkrieges berichten Bullinger (II. 353—360, mit Rückblicken), Kessler (II. 285—287), Vadian (III. 278—279; 280—283, etc.); der Basler Chronist (I. 118, 119; 121, 122, 123) hat mancherlei Notizen; Salat (p. 272, 273) stellt sich zur Aufgabe, die V Orte zu rechtfertigen.

§§ 224—226. Tschudi hatte vermuthlich Gelegenheit, Berichte aus dem Feld einzusehen, die seitdem verloren gegangen sind. Solche Briefe, die an die verschiedenen Orte gelangten, pflegen in den Hauptsachen übereinzustimmen; durch die besonders in Zürich vorhandenen Schriften findet sich denn auch das hier Gemeldete bestätigt.

§ 227. Nachdem das kräftige Vorgehen der acht Orte und der Bündner den Feind bedeutend geschädigt hatte, fand es der Herzog von Mailand an der Zeit, sich ihnen zu nähern, da ihm selbst aus dem Kriege ein Nachtheil erwachsen konnte. Die Verbündeten waren zu einer Verständigung mit ihm um so eher geneigt, als die Entfernung von der Heimat

ihnen bald lästig werden musste, besonders der herrschenden Theurung wegen. Der Abschluss eines Vertrags gelang am 7. Mai. Von den 800 Mann, welche die Verbündeten auf eigene Kosten zu stellen hatten, übernahmen die Bündner die Hälfte. Der anhaltende Mangel an Proviant hatte dann aber die Folge, dass die Mannschaft sich schwer im Felde halten liess und theilweise ersetzt werden musste.

§ 228. Zweifelhaft ist auch hier die Angabe, dass Zürich schon zu Anfang Mai die Sperre verfügt habe.

§ 230. Wie es zu dem verhängnisvollen Beschlusse des Proviantabschlags kam (16. Mai), ist vornehmlich in den Abschieden (p. 980—983, 986—992) nachzusehen. Bekanntlich sträubte sich Zürich (nach Zwingli's Rath) lange gegen diese Massregel und empfahl dafür einen offenen Krieg, den aber die andern Parteigenossen aus verschiedenen Gründen scheuten und zu verhindern hofften.

Von der Theurung sprechen die Basler Chroniken (I. 119, 120); ebendort wird in zwei getrennten Absätzen des Zerwürfnisses mit den V Orten gedacht (p. 121, 122; 123, 124). Kessler (II. 292—295) behandelt dasselbe einleitungsweise zu einer Darstellung des Kriegs; Bullinger (II. 345—353; 361—397) theilt eine Auswahl von Akten mit. Vadian (III. 286, 287, 288) berührt die Verhängung der Sperre und einzelne Vorgänge, die den Gegensatz der Parteien beleuchten. Salat (p. 274—277) gibt ein Resumé in seiner Art.

§ 231. Der erste Tag in Bremgarten, der mehrfach erwähnt wird, fand am 12. und 13. Juni statt. Schon seit etlichen Wochen hatten sich zwei Gesandte des Königs von Frankreich — die vielgenannten Boisrigault (in der Unterschrift Dangerant) und Maigret bemüht, eine Annäherung der Parteien zu erwirken; auch in Bremgarten arbeiteten sie in diesem Sinne (vgl. Bullinger, II. 401—404). — Beiläufig kam auch der Müsserkrieg zur Verhandlung; Tsch. deutet mit dem Ausdruck *dero sach* (S. 115, Z. 5) selbst an, dass der Glaubenszwist, resp. der Streit über den Proviantabschlag nicht das einzige Traktandum war.

Zugehörige Akten enthält Bullinger (III. 1—15). — Den zweiten Tag in Bremgarten (20. Juni) beleuchten ebendort pp. 16—21.

§ 232. Hiezu genügt es, auf Bullinger's ergänzenden Bericht (II. 397—401) zu verweisen, den übrigens die Abschiede und die « Akten-sammlung » auch vervollständigen. — Der abgedankte Pfarrer hiess Hans Ofner, der ihn ersetzende Jos Kilchmeyer, ein Luzerner, den Zürich beschützte.

Es soll hier nicht erörtert werden, ob es Tschudi nahe lag, eine Klage, die der Pfarrer Joh. Schindler in Wesen, ein Glarner, gegen Ofner wegen grober Scheltung seiner Predigt resp. Glaubenslehre führte, zu erwähnen; dieselbe beschäftigte allerdings neben Zürich gewiss auch Glarus, nicht bloss die andern Schirmorte Rapperswyls (Febr. bis Herbst 1530).

§ 235. Ein langer Prozess um das «Hochgericht» bei Gempen und verschiedene Grenzpunkte, in welchem Bern als Vermittler thätig war, führte endlich zu dem sogen. Galgenkrieg, der leicht zu einem weiteren Kriege führen konnte, indem die Parteien sich in ihre Rechtsansprüche arg verbissen hatten und bei Glaubensgenossen Hülfe finden konnten. Zürich, Bern, Freiburg und andere Orte legten sich aber so kräftig dazwischen, dass die Ruhe bald wieder gesichert wurde (1. bis 8. Juli).

Einschlägige Nachrichten geben die Basler Chroniken (I. 124—128; auch 129—130), Kessler (II. 287, 288), Vadian (III. 288, 289), Bullinger (III. 21—25). Salat berührt dieses Ereignis nicht. — Sicher kommt nicht mehr in Betracht, weil er mit Januar 1531 abbricht.

§ 237. Es handelt sich um zwei zusammengehörige Tage: vom 11. und 12. Juli und vom 25. und 26. desselben Monats. Einen weiteren, der vom 10. bis 14. August dauerte, deutet Tsch. noch an; den letzten, vom 22. August, nennt er nicht. Es waren alle gleich fruchtlos, indem keine Partei nachgeben wollte.

Auch über diese Verhandlungen theilt Bullinger (III. 34—44; 47, 48; 49—51) Akten, resp. die erlassenen Abschiede mit. Die Basler Chroniken (I. 128) haben nur eine kurze Notiz, Kessler (II. 295—297) einige Auszüge; Vadian (III. 292) erwähnt einzig den letzten der eben genannten Tage, während Salat (p. 277. 279. 281. 283—287) eine leidlich vollständige Uebersicht gibt.

§ 238. Nach Vadian (III. 288. 290, 291) fällt der erzählte Versuch der katholischen Schirmorte auf Mittwoch den 26. Juli.

§§ 240, 241. In einem Werke, wie V. Tsch. es anlegte, alle einzelnen «Tage» verzeichnet zu finden, wo über die grosse Streitfrage zwischen den V Orten und ihren Gegnern verhandelt und an einem gütlichen Ausgleich gearbeitet wurde, darf man nicht erwarten; bei der Erfolglosigkeit all' dieser Bemühungen musste ihm die Erwähnung der wichtigsten Punkte genügen, und diese notirte er. Doch ist es von einigem Interesse, auch nur obenhin zu sehen, mit welcher Beharrlichkeit für die Erhaltung des Friedens gewirkt wurde; zu diesem Zwecke folgen hier die erforderlichen

Angaben über Ort und Datum der Vermittlungstage seit den zu Bremgarten gehaltenen:

Luzern 31. August, Zürich 3. September, Bern 3. u. 4. Sept., Aarau 5. u. 6. Sept., Solothurn 15. u. 16. Sept., Basel 16. Sept. (wo Strassburg einsetzte), Luzern 19. Sept., Aarau 21. Sept., Zürich 23. Sept., Bern 23. und 24. Sept., Luzern 26. Sept., Aarau 26. und 29. Sept., Luzern 3. Oktober, Aarau 3. Okt., 6. und 8. Okt. — im Ganzen 17.

Die V Orte hatten verschiedene Versuche gemacht, den sie einschliessenden Ring zu durchbrechen und für Proviant, z. B. Salz, das sie sich im Ausland verschafft, einen Durchpass zu erhalten; einige Zufuhr erhielten sie zwar, aber nur heimlich. Sie waren daher genöthigt, auf Gewaltmittel zu denken, und knüpften dafür neue Verbindungen mit Oesterreich, sodann mit dem Herzog von Mailand und besonders mit dem päpstlichen Stuhle an, der dann auch einige Hilfsmannschaft (Schützen), vorzüglich aus dem Eschenthal, für sie anwerben liess. Seit dem 26. September bereiteten sie sich entschlossen, jedoch in grösster Stille, zum Angriff vor, der sich aber um einige Tage verzögerte. Nicht blos sie, auch Zürich schlug den Antrag der Schiedleute, die Sache um ein halbes Jahr zu vertagen, ab, und letzteres wurde dann von der Kriegserklärung überrascht.

Ueber die Begegnisse vor dem Krieg mögen verglichen werden: Salat p. 291—298, 300—305 (zumeist Abdruck von Parteierklärungen), Bullinger III. 30—33; 55—59; 59—71 Abdruck einer Zürcher Klagschrift; 71—81; 82—87; 88—102 Erklärungen der V Orte; Kessler II. 297, 298; Vadian III. 292—294; 295, 297, 298; Basler Chroniken I. 130, 131; (131—133).

§ 243. Ueber die Schlacht bei Cappel (Kappel) gibt es fast unzählige Berichte (vgl. E. Egli, die Schlacht von Kappel; 1873). Zu den wichtigsten gehören immerhin die von Salat, p. 307—312; Bullinger III. 111—162; 166—170; Kessler II. 299—303. Vadian (III. 302 etc.) hält sich überhaupt kurz, streut aber Gedanken über Zwingli und die Zürcher Politik ein. Viel weitläufigere Aufschlüsse gewähren die amtlichen Berichte etc. (Aktens. III. IV. und «Archiv» f. d. Schweiz. Ref. Gesch. II. 247—432: für diesen Krieg überhaupt).

§ 245. Die am 13. Oktober in Glarus gepflogene Verhandlung illustriert ein Aktenstück im Schwyzer Archiv, das von Bernhard Schiesser geschrieben sein soll; es enthält in sieben Artikeln die gefassten Beschlüsse, denen die kurzen Angaben von Tschudi so ziemlich entsprechen.

§ 249. Mit dieser Darstellung der « Schlacht am Gubel » mögen verglichen werden: Salat, p. 319--322; die Basler Chroniken, I. 134; Kessler II. 305--309; Vadian III. 303. 304. 305. 309; Bullinger III. 190--207. Auch über dieses Ereignis sind, von den Akten abgesehen, zahlreiche andere Chronikberichte zu finden.

§ 250. Der Waffenstillstand in Utnach wurde am 4. November geschlossen.

§ 251. Der Streifzug eines Theils des fünförtischen Heeres an das linke Zürichseeufer geschah am 7. Nov. Ausgiebigere Nachrichten bieten darüber Salat, p. 325--328; Kessler II. 310, 311; Vadian III. 306, besonders aber Bullinger, III. 226--232; 233--239.

§ 252. Kaum war der Schlag von Kappel gefallen, so unternahmen einige eidg. Orte zwischen den Parteien zu mitteln; bald schlossen sich ihnen Gesandte von deutschen Reichsstädten und etlichen benachbarten Fürsten an. Die bezüglichen Vorverhandlungen verzeichnen nur die Abschiede. Die Chroniken erwähnen mehr das Augenfällige, ohne zwar das Verdienst der Vermittler zu verkennen. Vgl. Kessler II. 309; Vadian III. 301; 305, 306; Salat p. 325; 328; Bullinger III. 215, 216; 217--219; 232; 239, 240.

In Betreff der Zürcher Landleute ist zu beachten, dass sie durch die erlittenen Niederlagen schwer betroffen und mit den städtischen Führern, nicht ohne Grund, unzufrieden waren; dass die V Orte zweimal die Seegemeinden durch ernste Schreiben zum Abfall von ihrer Herrschaft aufgefordert, zugleich aber durch ihr kräftiges Handeln ihnen Achtung und Furcht eingeflösst hatten, während die evangelischen Bundesgenossen keine Hilfe brachten; das Gefühl des Verlassenseins und das Misstrauen gegen die Obrigkeit führte namentlich die Gemeinden des linken Seeufers zu dem Wunsche, den Abschluss eines Friedens zu befördern. Eine besondere Botschaft ging zu den V Orten und leitete Verhandlungen ein, die dann fortgesetzt werden mussten. Ueber diese Einleitung gibt ein Bericht Hans Suter's vom Horgerberg die genaueste Auskunft (Aktens. V. Nr. 101). Der Abschluss fand in Deinikon (bei Baar) am 16. November statt; wegen seitheriger Verhandlungen wurde aber das Datum der Urkunde auf den 20. Nov. gestellt.

§ 253. Der Wortlaut des mit Zürich geschlossenen Friedens ist der in Abdrücken oder handschriftlich am meisten verbreitete. Dieser Vertrag war der wichtigste; er heisst in der Geschichte der zweite Landfrieden

und galt eigentlich bis 1712 schlechthin als *Landfrieden*. Bullinger gibt denselben nebst einem Bericht über die Verhandlungen, die dazu führten (III. 243—247; 247—253), Salat ebenso (p. 329—332). Ein merkwürdig scharfes Urtheil darüber enthalten die Basler Chroniken (I. 137, 138). Dagegen ist zu erinnern an die Erzählung des zweiten Kappler-Kriegs von Gilg Tschudi, die eine andere Seite vertritt (Abdruck in Balthasars «*Helvetia*», II. 166—252; 321—361).

Ueber Val. Tschudi's Bemerkung gegen Zürich, wegen Preisgebung seiner Parteigenossen, lässt sich hier nicht mehr sagen, als dass Zürich in seiner Nothlage nicht nach seinen Wünschen handeln konnte, worüber die Akten den nöthigen Ausweis geben. Seine Haltung wurde aber vielfach missbilligt.

§ 254. Nachdem Zürich unschädlich gemacht worden, wendeten sich die V Orte gegen Bern und die Orte, die im Berner Lager durch Zuzüge vertreten waren. Jetzt legten sich aber, nachdrücklicher als bisanhin, die Schiedleute ins Mittel und erreichten so für Bern einen Vertrag (24. Nov.), der in allem Wesentlichen dem Zürcher Frieden gleichlautete und für die Aussöhnung mit allen übrigen Orten zu Grunde gelegt wurde.

Hierüber berichten Bullinger: III. 256—258; 261, 262; 270—275 Abdruck des Vertrags; 275—277; die Basler Chroniken, I. 136, 137, 139; Kessler II. 311—314; Vadian III. 307—308; Salat p. 332 bis 337.

§§ 255, 256. Bremgarten und Mellingen hatten durch den Abfall von der alten Kirche, durch thätliche Unterstützung von Zürich und Bern, Aufnahme von Besatzungen aus diesen Orten und namentlich durch standhafte Behauptung der Sperre die V Orte bitter beleidigt und wurden nun, obwohl die VIII alten Orte die Oberhoheit besaßen, behandelt, wie wenn sie den V Orten unterthan wären; die Fürsprache der beiden reformirten Städte vermochte das Loos dieser Gemeinden nicht erheblich zu mildern.

Wie dies alles sich zutrug, stellt Bullinger, der als Prediger in Bremgarten den Vorgängen sehr nahe stand, eingehend dar (III. 257. 262—264. 266—268); allgemeiner Vadian III. 308. Salat (p. 349, 350) beachtet nur die späteren Anstände.

§ 257. Den Umschlag in Rapperswyl schildert wieder Bullinger am vollständigsten (III. 257—261); Vadian (III. 309) und Salat (p. 339) haben nur kurze Notizen.

§§ 258, 259. Der Schaden am Zugerberg hatte die Parteigenossen Zürichs so erschüttert, dass ihnen die Kriegslust vollends verging. Diese Wirkung benutzten die V Orte, um die Gegner zu trennen. Am 1. November richteten sie an die Toggenburger ein freundliches Schreiben, das ihnen alle Schonung verhiess, wenn sie sich von Zürich lossagten; infolge des bei Uznach gemachten «Anstandes» zogen dieselben alle Mannschaften zurück und zeigten sich auch in anderm willfährig. Dies kam ihnen dermassen zu statten, dass es einer Glarner Botschaft nicht schwer geworden zu sein scheint, einen vorläufigen Ausgleich zwischen Schwyz, das besondere Ansprüche zu vertreten hatte, und den «Grafschaftern» zu erzielen; dabei wurde der früher erwähnte Loskauf von der Abtei St. Gallen einstweilen anerkannt, da die äbtische Regierung noch nicht hergestellt war und einige Rücksichten auf das Vergangene sich nicht abweisen liessen (? 28. Nov.). Vgl. Salat p. 324. 341.

Dass aber diese Milde nicht anhielt, zeigte sich bald; da die Toggenburger sich der Zumuthung, kurzweg die Messe wieder herzustellen, nicht fügten, so nahm Schwyz mehr und mehr für den Abt von St. Gallen Partei, der seine Rechte in der Grafschaft wieder zu erwerben gedachte. — Einige Nachrichten bieten Vadian, III. 327. 435, 436, und Salat p. 352.

§§ 260—262. Es wird völlig zutreffend sein, dass Tsch. der altgläubigen Partei die Berufung einer Landsgemeinde für die V Orte zuschreibt. Von einem ihrer Häupter muss eine dafür berechnete Instruktion verfasst worden sein, worin der Gegenpartei mit kleinlicher Sorgfalt und in gehässigem Ton eine Menge von Handlungen und Unterlassungen vorgeworfen werden, welche den V Orten die Befugnis geben sollten, Glarus von den Rechten eines Bundesgliedes und folglich auch von der Mitherrschaft in gemeinen Vogteien auszuschliessen, ja noch weitere Strafen über die Gegner zu verhängen; indessen sollte diese Schmach und Schädigung die Altgläubigen nicht berühren; das heisst, diese sollten wieder zur Herrschaft befördert und die Neugläubigen unterdrückt oder vertrieben werden. Wie der dunkle Patriot, der solche Rachepläne geschmiedet hatte, sich die Ausführung dachte, kann dahingestellt bleiben; er hoffte ja vielleicht, durch dergleichen Drohungen seitens der Sieger die Rückkehr zur alten Ordnung erwirkt zu sehen. (Vgl. Aktens. IV. Nr. 1141). Glücklicherweise überwog in den V Orten eine bessere Denkart; von dem erwähnten Aktenstück wurde kein Gebrauch gemacht, und in der Gemeinde drang dann auch eine entsprechende Gesinnung durch. Jene Instruktion bildete indess ein Programm für spätere Zeiten.

Sehr beachtenswerth ist die sachlich gehaltene Fassung, welche V. Tsch. seiner Erzählung gibt. Zu erläutern bleibt nur der vorletzte Satz von § 262. In jener Zeit waren die Geistlichen viel mehr freizügig als heute; die katholische Kirche gab hierin ein altes Vorbild, das die Neugläubigen ausgiebig befolgten; es gab in unsern Landen viele fremde Prediger, die es etwa an der nöthigen Klugheit mangeln liessen und über ihre Herkunft oder ihr Vorleben schweigen mussten; solcher Elemente suchte man sich nach Rückschlägen zu entledigen; ob es dergleichen in Glarus wirklich gab, können wir freilich nicht feststellen.

§ 263. Die Bewegung im Zürcher Gebiet wurde weit umher beachtet. Dass Bullinger (III. 283—291, mit Abdruck des « Kappelerbriefs »; dazu 291—296 Verhandlungen zwischen der Obrigkeit und den Geistlichen) den ausführlichsten Bericht gibt, lässt sich aus seiner Stellung erklären; auch Salat (p. 339, 340) behandelt die Sache mit Aufmerksamkeit und erklärt geradezu die Billigung der durchgesetzten Artikel. Ganz kurz erwähnt sie Vadian (III. 308, 309).

§ 264. Was Tsch. hier erzählt, geschah am 15. Dezember. Ein Vorspiel hatte dieser Auftritt in Appenzell (10. Dez.) gehabt, wo leidenschaftliche Parteigänger der V Orte die Andersgläubigen in gefährlicher Weise herausforderten. Einige Auskunft gibt Kessler (II. 314—316), kürzer Vadian (III. 310, 311 u. sp.).

§ 265. Abt Diethelm hatte die V Orte schon während des Kriegs beglückwünscht und ihnen seine Anliegen empfohlen; sie säumten denn auch nicht, soviel an ihnen, die alte Ordnung wieder herzustellen. Am 7. Dezember traf der Schirmhauptmann von Luzern in Wyl ein; am 12. kam der Abt nach Wyl und wurde da mit unbändiger Freude aufgenommen; in den nächsten Tagen huldigte auch die « alte Landschaft » (das sog. Fürstenland). Weiteres wird gemeldet von Kessler, II. 333, und Vadian III. 310, 311.

§ 266. Von dem Kometen des Jahres 1531 reden Bullinger (III. 46), Vadian (III. 292), Kessler (II. 288—292; besonders interessant) und die Basler Chroniken (I. 129).

§ 267. Ueber den Gang des Kriegs vom Mai bis Ende d. J. liegen nur vereinzelte Berichte von Belang vor. Das hier Gesagte genügt für diese Partie.

§ 268. Hier sind bereits erwähnte Ereignisse nochmals berührt, um das Bild des Umschwungs, den der zweite Kappelerkrieg nach sich zog, zu verschärfen. Manches andere hätte Tsch. noch anführen können, um die «wunderbare Veränderung» anschaulich zu machen.

§ 269. Als strafender Theil konnte nur Schwyz auftreten; Glarus musste zusehen und sich mit Fürsprache begnügen, indem es aus verschiedenen Gründen für die Ungehorsamen nicht hätte Partei nehmen dürfen. Der von Tsch. erwähnte böse Brief von Schwyz wird der vom 5. Januar 1532 datirte sein, der in der Aktens. IV. Nr. 1265 abgedruckt ist. Eine abschliessende Verhandlung folgte übrigens am 12. März. Vgl. Bullinger III. 277; Vadian III. 315. 316.

§ 270. Wann B. Schiesser Landvogt im Thurgau gewesen, lässt sich nicht sicher angeben; in den Abschieden wird vor 1520 Jost Sch. als Vogt genannt (für 1516—18); Leu's Lexikon (Bd. XVIII) stimmt mit Tschudi. Am einen oder andern Orte mag ein Irrthum obwalten.

§ 271. Der Sieg der V Orte hatte die Verhältnisse so gestaltet, dass St. Gallen nicht lange die Hoffnung nähren konnte, den Wohnsitz des Fürstabtes von der Stadt fernzuhalten und in dem erworbenen Besitzthum zu bleiben; es musste sich in eine Unterhandlung fügen und froh sein, dass eine Vermittlung eintrat, die der Gegenpartei einige Mässigung auferlegte; es war die von Bern. Neben den Abschieden sind hierüber zu vergleichen: Bullinger III. 302—306; Kessler II. 336—339, Vadian III. 313. 314. 316. 318. 319. 322. 324. 325. 327—390.

Von den Kosten, welche Zürich wegen gewisser Verfügungen zu übernehmen hatte, erfuhr vielleicht V. Tschudi nichts.

§ 272. In Kürze berichtet Salat (p. 349) über die Sache, ebenso Kessler (II. 340); ausführlicher Vadian (III. 391—396).

§ 273. Den Abschluss des Müsserkriegs erwähnen auch die Basler Chroniken, I. 139, 140; Kessler II. 342; Vadian III. 317. 396. 397.

§ 275. Ueber diese Verhandlung lassen sich amtliche Akten und andere Chronikberichte nicht beibringen. Es ist übrigens wohl zu bemerken, dass Tsch. sich auch hier bemüht, objektiv zu erzählen; er deutet mit dem Worte *tratzlich* (S. 141, Z. 4) einen Tadel an, der den Altgläubigen gilt, die offenbar in hitziger, herausfordernder Weise ihren Willen durchsetzen wollten, was zu dem bei § 262 Gemeldeten stimmt.

§§ 276—279. Die unversöhnliche Haltung der Altgläubigen führte zu Beschlüssen, die ihnen wenigstens theilweise entgegenkamen. D. Bussy gehörte zu ihrer Partei; das ihnen verhasste Ehegericht wurde abgeschafft, die Landeskanzlei ohne Zweifel mit einem Katholiken verstärkt; auch die Aenderung in der Wahl der Richter wird ihnen gedient haben. Die Ausschliessung der Hintersässen dürften sie erzwungen haben, um desto leichter durchzudringen.

Ueber die Landsgemeinde vom 5. Mai wurde — blos der schwierigen Umstände wegen? — ein Protokoll verfasst, das zufällig (?) nicht verloren ging. Dasselbe enthält u. a. die von den beiden Parteien besonders gegebenen Antworten für die V Orte; dieselben lauten grossentheils gleich; diejenige der Katholiken verheisst jedoch ausdrücklich, bei dem «alten wahren christlichen Glauben», wie er von den Vorfahren überkommen worden, zu beharren und die V Orte bei dem Landfrieden, den Bünden und ihrem Glauben schützen zu helfen. Dagegen sicherten letztere vorläufig mündlich ihren Beistand für die Altgläubigen zu. (Vgl. Abschiede p. 1337). Am 24. Mai stellten sie in Luzern eine entsprechende schriftliche Erklärung aus, welche V. Tsch. doch wohl zu sehen bekam, wenn er auch davon schweigt.

Dieses Schweigen könnte daher keinen Beweis gegen die Aechtheit der vierten Zusage, angeblich vom 8. Juni (oder Juli) 1532, bilden, wenn diese nicht durch andere Gründe als Fälschung erwiesen wäre. Dieses seltsame Aktenstück spinnt eine Menge rückwärts gerichteter Gedanken aus, die längst in ihrer Verkehrtheit gewürdigt sind; daher wird es hier nicht weiter besprochen.

§ 281. Das Datum der Handschrift, *S. Matthes*, (das auch sprachlich irrig ist), wird ursprünglich gelautes haben *S. Martis*, d. h. Martini, wahrscheinlich die Nacht vom 11. zum 12. Nov. bezeichnend. Der begangene Friedbruch fällt einigen (jungen?) Katholiken zur Last, die ein Berichterstatter «süw und büffelvolk» nennt. Die dadurch erregte Unruhe wurde alsbald weit umher bekannt; es stellten sich denn auch viele Boten zur Vermittlung ein. (S. u.)

§ 282. Der Titel dieses Abschnitts verräth, dass Tsch. die Ansprüche der Katholiken — oder ihrer Heisssporne? — unzeitig oder ungebührlich fand; der eigentliche Sinn ist: Das ist zu viel; Meister könnt ihr doch noch nicht sein.

§§ 284, 285. Am 16., 17. und 18. Nov. (Samstag bis Montag) waren die Parteien versammelt und wurde unter ihnen verhandelt. Die Alt-

gläubigen setzten, vermuthlich durch Gilg Tschudi, ihre Klagen und Forderungen auf, die von den Evangelischen schriftlich erwidert wurden; auf diese Erklärung antworteten (replizirten) die Gegner, worauf die andere Partei sich nochmals vernehmen liess. — Drei dieser Streitschriften kamen (durch G. Tschudi) nach Schwyz und finden sich jetzt gedruckt in der mehrerwähnten Aktens. IV. Nr. 1997—1999. — Es sollen dann Ausschüsse gewählt worden sein, von den Neugläubigen 24, von den Katholischen 15, die mit den Schiedleuten einen Vergleich zu berathen und festzusetzen hatten. Dieser kam binnen drei Tagen zu Stande und bildete dann Jahrhunderte lang eine Art Grundvertrag. Das Wesentliche folgt hier wörtlich nach der besten vorhandenen Abschrift (vgl. Absch. p. 1584—1586);

1532, 21. November.

1. Des ersten, diewyl und etwas unwillens im land Glarus erwachsen, antreffend den predicanten zuo Schwanden, sins predigens halb, sol derselb predicant angends abgestellt und vom land verwisen werden; ob aber unser eidgnossen von Glarus, (so) dem nüwen glouben anhengig, bemelten predicanten, dass er durch frid und ruowen hiedannen gescheiden, brief und sigel geben, mögent si das wol tuon, ob si wellent; doch dass sölich brief, ob er dero begerte, nit mit des lands secret insigel bewart (und) ufgericht werden söllind, und ob neisswer, wer der wäre, an disen predicanten ze sprechen oder er an si hette, soll im gegen dem predicanten recht ufgetan und zuogelassen werden.

2. Zum andern söllend genannte unser eidgnossen von Glarus fürohin das gricht besetzen, wie iro voreltern nach lut des landsbuochs, antreffend die weltlichen sachen, gwon gsin.

3. Zum dritten so söllend sich die landlüt von Schwanden zuo beiden teilen in monatsfrist nächst kommend mit messpriesteren und predicanten verseechen, und welcher teil uff ernampt zil sinen priester oder predicanten nit habent, mögent die so einen darzwüschent angenommen (in) ufstellen, und ob si sölich priester oder predicanten vor sölichem zit haben oder entlichen (mögent), söllent si die zuo beiden teilen ungeschmächt des gloubens ufstellen.

4. Zum vierten, dass unser pündt, wie die von unsern vordern mit unsern eidgnossen von Glarus ufgericht, dessglichen ir landbuoch zusampt dem nüw gemachten landsfriden und alles so si zuogebent, trüwlich gehalten, dem gestrax nachgangen und gelebt werd, und insonders die zuosagungen, so si uns fünf Orten verheissen, zuo erstatten on yntrag.

5. Zum fünften, dass (der) ufgericht landsfriden in jeder kilchhöri zuo Glarus jungen und alten daselbs sonderbar verlesen wurd, besonders die artikel den glouben und den pundt berüerende luter erklärt und dem gemeinen man ze verstan geben werdint, ouch menklichem sölichs ze hören gebotten wurd, damit und jeder dem nachzegan dest bessern bericht haben mög. Darzuo ist unser entlich meinung, dass kein messpriester noch predicant im land Glarus ufgestellt solle werden, im syge denn inhalt und vermög des landsfridens vorgelesen und den ze halten gebotten worden.

6. Zum sechsten söllend die predicanten unsern alten glouben weder schwächen, schmützen noch verkleinern, dessglychen die messpriester ouch nit wider den landsfriden predigen; denn wer sölichs übersäch, söllend die von den zwölf rechtsprecheren nach irem verdienen gestraft werden an lyb und guot oder vom land verwisen werden, nach irem gefallen. Darzuo sol jederman by sinem glouben (nach) inhalt des landfridens belyben, einandern ungeschmächt und gerüewiget lassen.

7. Zum sibenden, als uns fürkompt dass zuo etlichen malen die predicanten durch etlich unser eidgnossen die landlüt zuo Glarus ufgeriset und gestört (gestüret? gehetzt?) werdent, ze predigen das dem landsfriden zewider, und dardurch wenig frid und ruow gemacht, sonders mer zwytracht und verhetzung under bemelten unsern lieben eidgnossen empört (erweckt?), ist unser meinung, dass weder messpriester noch predicanten von niemants der leer noch predigens halb ufgeuisen noch fürohin ange-richt söllend werden, und ob jemands sölichs übertretten (wurd), dass der on gnad von den Zwölfen mit recht angends gestraft; dessglychen sol ouch niemands keinem predicanten noch priester lyb und guot zuosagen; dann uss sölichem bishar mer unrats dann (guote) frucht entsprungen; ob ouch ein predicant oder messpriester vor Rat oder Gricht zuo Glarus ze schaffen hette, sol niemands sich desselben annemen noch beladen, es syge dann einer sin recht gebner vogt oder anerborner fründ.

8. (a.) Zum achten, von wegen der fyrtagen, söllend die nach vermög des ergangnen mandats belyben und gefyret werden, dessglychen die Uffart, unsers Herren fronlychnams tag, Sant Fridli und Sant Hilari und aller Heiligen Tag, ob die in demselben mandat nit begriffen wärint, glychermass, wie inen das gefellig ze mindern oder ze meren, gehalten. Darzuo sol die Näfelser fart inhalt des vordrigen vertrags (?) eerlich begangen und erstattet werden, die fanen und krüz an denen orten und enden (wo) man mess halt(et) dahin ze tragen wie von alter har gebrucht ist, darby den eid zuo Gott und den Helgen ze geben. — (b.) Und des chorgrichts halb ist unser lüterung, wo sich füegte, dass zwo personen des

alten gloubens der ee halb gegen einandern ansprächig, söllend si für das chorghricht komen, wie von alter har gebrucht ist; dessglychen, ob etlich personen, so beid dem nüwen glouben anhängig, söllend si einandern be rechten an orten wo inen gefellig, und ob sich aber begäbe, dass zwo personen einandern mit sölichem gricht fürnemen (wellten), da die ein dem alten glouben und die ander dem nüwen glouben anhängig, söllend si für das eegricht, wie von alter har der bruch gewesen, erschnen.

9. Zum nünden, antreffend Hans Oswald und Jos Dietrich, den todschlag des predicanten etc., und diewyl wir verstand, dass ein wettschlag kurz verruckter zyt zuo Glarus beschehen, und eben gross sachen, so über eid und eer gehandelt, verzigen, und der ander teil vermeint, si darin ouch begriffen syn und ergangnen wettschlags ze geniessen, so bitten wir und ermanen unser getrűw lieb eidgnossen von Glarus, sich so vil durch unsert willen begüeten (ze lassen und) bemeldten Hans Oswald und Jos Dietrich gnädiklichen ze bedenken, inen verzichten und vergeben, damit wir hierin unsers früntlichen ansuochens geeret werdint.

10. Zum zechenden, von wegen der embörung, so allein uss dem entsprungen, dass die messpriester und predicanten zuo beider syts uneerbarlich und lasterlich reden getriben werden, dero sachen und stucken etlichs nie gestrafft und etlichs ganz schimpflich und spöttlich gebüeset worden; nachdem es aber schwer händel gewesen, und so uss sölichem etwas unruows und glöufs erwachsen, sol sölichs gegen einandern hin, tod und ab syn und zuo argem nit mer gedacht werden, usgenommen dass der pfaff von Werdenberg und Erhart Meyers sun mit dem rechten gestrafft werden söllend.

11. Zum einliften, so söllend die von Werdenberg, so unsern eidgnossen von Glarus zuogehörig, wie es der landsfriden zuogibt, gehalten werden.

12. Es söllend ouch die obgenannten unser lieb eidgnossen von Glarus by den pündten, dem landsfriden, ouch by aller fryheit und gerechtigkeit belyben, dessglychen by allen iren verträgen, disem nüw gemachten vertrag (doch) in allweg unschädlich.

13. Und zuo bëshluss der sacht, so ist haruf gar eigentlich abgeredt und unser der schidlüt (und) früntlich undertädinger entlicher will und meinung, dass hiemit solich spänn und fyendschaft, so sich zwüschent beiden teilen begeben und erlossen, hin, tod und ab syn söllent, sich vor sölichem zuo vergoumen, damit si und wir alsampt und sonders by frid, ruow und einigkeit in einer loblichen Eidgnosschaft belyben, ouch uns und inen vor sölicher unruow und misshellung ze syn, hiemit versüent,

bericht, geschlicht und vereinbaret, fürohin in guoter trüw, liebe und fründschaft, ouch nachpurschaft, als frommen eidgnossen zuostat und ze tuond gebürt, belyben und leben, ouch einandern das best ze tuond, verziehen und zuo argem nit mer gedenken.

Auch hier sind einige Bemerkungen beizufügen, sowohl allgemeine als spezielle.

Dieser Vertrag, eigentlich ein Schiedspruch, sticht doch merklich von den im Januar 1529 erhobenen Ansprüchen der V Orte ab, und sein Inhalt bildet allein schon einen starken Beweis für die Unächtheit der «vierten Zusage». Ebenso sind die Forderungen der altgläubigen Minderheit eingeschränkt und die Extreme abgewiesen. Es blieb indess etwas von einer Vormundschaft der V Orte übrig. Unter ihrem Schutze hatten die Altgläubigen immer Aussicht auf etwelche Begünstigung, wenn Streit entstand.

In Art. 1 ist zu beachten, dass dem Pfarrer von Schwanden nicht von Landes wegen, sondern nur von seiner Partei ein Zeugnis gegeben werden sollte, (das seine Anstellung in andern Gebieten erleichtern konnte); damit war ausgesprochen, dass die reformirte Mehrheit in kirchlichen Dingen nicht den Staat zu vertreten habe.

In Art. 3 und 5 ist der Messpriester vorangestellt, weil für die katholische Religion im Stillen der Vorrang beansprucht war.

Mit Art. 4 werden die «Zusagen» gewissermassen den Bündnen gleichgestellt.

Art. 5 ist besonders merkwürdig; wäre er doch eine Wahrheit und ein Vorbild für andere Gebiete geworden! Indessen liegt die Besorgnis zu Grunde, dass die Pflichten, welche der Landfriede dem Lande Glarus auferlegte, ohne solche Unterweisung vergessen werden möchten; für sich selbst hätten die V Orte eine solche Vorschrift schwerlich angenommen.

Art. 6 ist vorwiegend im Interesse des alten Glaubens aufgestellt. Dabei mag an den bitteren Streit erinnert werden, den die V Orte gerade damals mit Zürich hatten wegen eines neuen Glaubensmandates, das die Messe abfällig beurtheilte. (Vgl. Bullinger, III. 315—320; 329—343).

In Art. 7 ist vermuthlich, wenn auch versteckt, auf den Einfluss von Zürich hingewiesen; der erste Satz jedoch nicht ganz deutlich ausgearbeitet.

Art. 8 a leidet an Unklarheit; vgl. § 140 und S. 209.

Zu 8 b ist nachzutragen, dass das Ehegericht am 13. Sept. 1530 von dem zwiefachen Landrath eingesetzt worden war; aus den bezüglichen Satzungen druckt J. H. Tschudi in seiner Beschreibung des Landes Glarus

(1714) das Wichtigste ab (S. 431—433). Bis 1631 hielten sich seit 1532 die Evangelischen an das Zürcher Ehegericht; dann wurde für sie ein eigenes aufgestellt (ebd. S. 566).

Mit Art. 9 muss § 233, IV verglichen werden.

Bei Art. 11 ist zu betonen, dass der Landfriede eine den V Orten günstige Uebereinkunft war, die sie soweit möglich für den alten Glauben ausnützten, wie sie denn in den gemeinen Vogteien dem katholischen Geistlichen das Pfrundgebäude mit Zubehör verschafften, wenn auch die Mehrheit der Gemeinde reformirt war. Die Landschaft Werdenberg sollte nun den Schranken, die der Landfriede setzte, mit unterworfen sein; wenn dort eine Anzahl Landleute (katholischen) Gottesdienst zu erhalten begeherte, so musste ihnen solcher bewilligt werden, u. s. w.

Noch eine kleine Merkwürdigkeit ist hier anzuführen, nämlich der Entwurf eines Schreibens, das von Landammann und Landsgemeinde an Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden ergehen sollte, — noch undatirt. In der Einleitung wird hingewiesen auf die drei von 1526—28 gegebenen Zusagen, bei dem alten Glauben zu beharren, sodann auf den Abschied vom 8. Dezember 1531, die seither waltende Zwietracht und die wiederholten Zumuthungen der V Orte, die endlich zu dem Beschlusse und Eide geführt hätten, künftig von dem alten Glauben nicht mehr abzuweichen, was auch schriftlich beurkundet worden, wodurch denn aller Span beseitigt und die Partei der Altgläubigen befriedigt sei; dies werde gemeldet, um jeder Unruhe in andern Orten zuvorzukommen, und daneben treue Beobachtung der Bundespflichten zugesichert, etc. — Da der Vergleich vom Nov. 1532 nicht berührt noch sonst einige Kenntniss desselben zu verspüren ist, so könnte man die Vermuthung schöpfen, dass dieser voreilige Aufsatz eben im J. 1532, vor dem Abschluss des Vertrags, verfasst worden sei, und nichts spricht dagegen, als die etwa zwanzig Jahre jüngere Handschrift, die freilich für sich allein nichts beweist. — Dieser Akt findet sich im Kantonsarchiv Schwyz, in moderner Kopie auch in Zürich.

§ 286. Ueber den Türkenzug von 1532 schreibt Kessler II. 352—254.

Ueber den Reichstag in Regensburg (vgl. § 274) hat Vadian verschiedenartige Nachrichten gesammelt (III. 402, 403. 415. 433—435. 442. 445—447, etc.).

§ 287. Diesen Kometen erwähnt auch Kessler (II. 354, 355), desgleichen der Basler Chronist (I. 143).

§ 290. Die Verminderung des Raths von 60 Mitgliedern (15×4) auf die Hälfte könnte ein Zeichen der Verstimmung über Vergangenes sein. Die übrigen Bestimmungen trugen jedenfalls dazu bei, den Zusammenhang der Behörden zu verstärken, wohl nicht gerade in volksfreundlichem Sinn.

§ 291. Die dreijährige Amtsdauer der Vögte galt nur für Werdenberg.

§ 295. Die Unruhe in Solothurn — 30. u. 31. Okt. u. sp. — behandeln Vadian (III. 448. 506), Kessler (II. 375—378) und Salat (p. 361—363). Die wichtigsten Akten finden sich im I. Band des Archivs f. schweiz. Ref. Gesch. (p. 615—656) und in den Abschieden (Bd. IV. 1 c).

